

## Frankfurt-Thema: „Unsere Bäume nehmen alles mit!“

### Unterwegs mit den Baumkontrolleuren des Grünflächenamts

(ffm) Die Kirsche mit der Nummer 46 auf dem Bruchfeldplatz in Niederrad passt rein optisch gar nicht zu ihren Artgenossen. Tragen diese noch Blätter in sommerlichem Grün und herbstlichem Gelb, fehlt dem Baum jedes Laub. Die 46 steht irgendwie traurig da. Baumkontrolleur Peter Kistingner hebt vorsichtig mit einem Messer die ausgetrocknete Rinde an. Er diagnostiziert: „Der Baum ist tot, da können wir leider nichts mehr machen!“ Deswegen wird ihn das Grünflächenamt fällen müssen, damit das morsche Gehölz – etwa bei einem Sturm – niemanden verletzt oder Sachen beschädigt. Denn darum geht es bei der Arbeit der Baumkontrolleure immer. Im elektronischen Baumkataster der Stadt Frankfurt sind derzeit rund 235.000 Bäume auf öffentlichen Flächen erfasst. Je nach Gesundheitszustand wird jeder dieser Bäume in der Regel ein- oder zweimal pro Jahr kontrolliert, problematische Exemplare häufiger.

Fachleute aus den Bezirken Ost, Mitte, Nord und West untersuchen die Gehölze auf ihren regelmäßigen Gängen. Dabei lernen sie ihr Revier ziemlich genau kennen. „Bei der letzten Kontrolle hast du ihn nicht gehabt?“, fragt Kistingners Vorgesetzter Tim Weber mit Blick auf die Ergebnisse die bisherige Baumkontrolle im zurückliegenden Frühjahr und Sommer. Kistingner - beide arbeiten im Bezirk Mitte - schaut in sein Tablet-PC und verneint. Über das Gerät greifen die Kontrolleure auf das städtische Baumkataster zu. Auf einem Stadtplan erscheinen die Standorte der Gewächse. Klickt man auf das entsprechende Symbol, erscheint ein Datenblatt mit dem gesamten gesundheitlichen Lebenslauf des Baumes einschließlich Pflanzjahr. Die Kontrolleure haben somit mobilen Zugriff auf sämtliche Patientendaten aller 42.000 Bäume alleine im Bezirk Mitte.

### Auswirkungen des heißen Sommers lassen sich erst später absehen

Was exakt Kirsche 46 - erkennbar an dem kleinen Schild am Stamm - zugesetzt hat, können Weber und Kistingner nicht im Detail sagen. Häufig befallen Pilze die Bäume und schädigen diese. Allerdings muss dafür das Immunsystem des Gehölzes schon angegriffen sein, erläutert Weber. „Unsere Bäume stehen immer mehr unter Stress“, sagt der Baumkontrolleur. Der zunehmende Verkehr und andere Einflüsse schwächen die Gewächse in den letzten Jahren zunehmend. Hierzu gehören etwa die Klimaveränderung und der heiße Sommer 2018. Allerdings lassen sich dessen Effekte aktuell noch nicht genau bestimmen. „Die Auswirkungen der Trockenheit kennen wir exakt erst in zwei Jahren“, sagt Weber.

Auch das stete Treiben auf den Baustellen im Stadtgebiet trägt nach Erfahrung der Baumkontrolleure nicht zum Wohl ihrer Schützlinge bei. Mal reißt ein Kran einen großen Ast ab, dann durchtrennt eine Baggerschaufel eine Wurzel. Was eigentlich nicht sein dürfte. Denn im Wurzelbereich dürfen Gräben nur mit Hand ausgehoben werden – eigentlich! Passiert ein Wurzelabriss, kann im schlimmsten Fall die Standsicherheit des Baumes so stark beeinträchtigt sein, dass er auf Fußgänger oder den Straßenverkehr zu kippen droht. Damit so etwas nicht passiert, haben das Grünflächenamt und das Amt für Straßenbau und

Erschließung ein „Merkblatt für den Baumschutz im öffentlichen Raum“ heraus gegeben.

Nicht alle Schäden sind für den Laien zu erkennen. Robinie Nummer 160 an der Ecke Bockenheimer Land-/Mendelssohnstraße trägt grüne Blätter und scheint auch sonst ganz ordentlich im Saft zu stehen. Aber der Eindruck trügt. Baumkontrolleur Kistingner kniet sich vor den Stamm und holt einen dünnen, etwa 30 Zentimeter langen Metallstab hervor. Zuvor hat er mit einem Spatel die Rinde freigelegt. Mit seinem Kontrollstab dringt er in das Innere des Baums vor. Pilze haben Teile des Stammes zersetzt. Daher hatten die städtischen Baumkontrolleure einen externen Gutachter beauftragt. Dieser kam zu dem Schluss, dass der Baum nicht standsicher sei und daher gefällt werden müsse. Aber was hat der Robinie zugesetzt? Möglicherweise waren es die Bauarbeiten für die U-Bahn in den 80er Jahren. Oder das winterliche Streusalz? Der Straßenstaub oder die Abgase? Wahrscheinlich war es von allem etwas. Denn: „Unsere Bäume nehmen alles mit“, sagt Weber. Als besonders empfindlich gelten inzwischen Robinien. Diese müssten häufig gefällt werden. Pflanzte das Grünflächenamt neu an, greift es immer mehr auf Gattungen aus wärmeren Regionen zurück, wo es im Sommer sehr warm und trocken und im Winter immer noch sehr kalt ist. Hierzu gehören etwa der Amberbaum, die Hopfen-Buche, die Säulen-Gleditschie, der Ginkgo, die Blasenescche, der Japanische Schnurbaum sowie aber auch der Feldahorn oder andere einheimische Gehölze, deren Sorte sich bewährt hat.

### Die Bürger interessieren sich für für „ihre“ Bäume

Andere Auswirkungen setzen den Bäumen kurz und schnell zu. „Da müssen wir schnell was machen“, sagt Kistingner zu seinem Kollegen Weber und zeigt nach oben. Bei einer Robinie im Oeder Weg hat der Sturm zwei Tage zuvor einen Ast in zehn Meter Höhe abgerissen. Er liegt auf den anderen Zweigen.

Ein Telefonat und etwa 15 Minuten später rangieren Andreas Schleich und Felix Bitterer ihren Hubsteiger – ein Lastwagen mit ausfahrbarer Arbeitsplattform – in den Weg auf dem Parkareal. Während Schleich mit dem Gelenkarm nach oben fährt, sperrt Bitterer das Gebiet unter dem Baum weiträumig ab. Die beiden Männer stehen über Headsets an ihren orangenen Helmen miteinander in Kontakt. Schleich sagt seinem Kollegen kurz was er sieht und dass er jetzt mit der Arbeit beginnt. Das typische Geräusch der Kettensäge ist zu hören, dann fallen die Teile des Astes in das abgesperrte Areal. Immer wieder bleiben einige Passanten stehen und verfolgen das Schauspiel. Eine Nonne im Habit erkundigt sich bei den Männern in ihrer orangenen Arbeitskleidung intensiv, was denn mit dem Baum los ist.

Auch das gehört zu den Erfahrungen der Baumkontrolleure. Die Bürger der Stadt interessieren sich für „ihre“ Bäume, ebenso wie die insgesamt rund 250 Mitarbeiter der Abteilung Grünflächenunterhaltung im Grünflächenamt. Die Baumkontrolle und die Baumpflege hat die Stadt Frankfurt im Haushaltsjahr 2017 insgesamt rund 3 Millionen Euro gekostet.

Einen kleinen Film zur Arbeit der Baumkontrolleure gibt es unter [frankfurt.de](http://frankfurt.de) auf Facebook.

Text: Ulf Baier

# Öffentliche Ausschreibungen

## Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen

Alle öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Frankfurt am Main finden Sie im Internet unter [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)

### Amt für Bau und Immobilien GOS Preungesheim, Alkmenestraße 3 – Stahlbauarbeiten –

#### Offenes Verfahren Nr. 25-2018-00494 nach VOB/A Abschnitt 2

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:  
Amt für Bau und Immobilien  
Gerbermühlstraße 48  
60594 Frankfurt am Main  
E-Mail: [kai.janssen@stadt-frankfurt.de](mailto:kai.janssen@stadt-frankfurt.de)
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:  
Amt für Bau und Immobilien  
Gerbermühlstraße 48  
60594 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 212 - 30 230  
Telefax: 069 / 212 - 44 509  
E-Mail: [kai.janssen@stadt-frankfurt.de](mailto:kai.janssen@stadt-frankfurt.de)  
Internet: [www.abi.frankfurt.de](http://www.abi.frankfurt.de)
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:  
elektronisch via [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
  1. [www.simap.eu.int](http://www.simap.eu.int)
  2. [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)
  3. [www.had.de](http://www.had.de)
- 2.1) Vergabenummer:  
25-2018-00494
- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes / des Auftrages:  
Bauvorhaben/Maßnahme:  
GOS Preungesheim, Neubau Gymnasiale Oberstufe an der CMS  
Art der Arbeiten/Leistungen:  
Flachstahlblechkonstruktionen, Haupt- und Nebenträger Halle, Treppen
- 2.3) Objekt/Liegenschaft:  
Alkmenestraße 3  
60435 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:  
01.04.2019 bis 09.08.2019
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:  
10.01.2019, 09.30 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:  
–
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:  
01.04.2019 bis 09.08.2019
- 4.1) Zusätzliche Angaben:  
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:  
Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt  
Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit
  1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
  2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
  3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
  4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
 Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

**Amt für Bau und Immobilien**  
**Viktoria Luise Schule,**  
**Leonardo-da-Vinci-Allee 11**  
**– Grund- und Unterhaltsreinigung –**  
**Offenes Verfahren Nr. 25-2018-00501 nach VgV**

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:  
 Stadt Frankfurt am Main  
 Amt für Bau- und Immobilien  
 Berliner Straße 33 - 35  
 60311 Frankfurt am Main  
 Kontaktstelle(n): [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)  
 Telefon: 069 / 212 - 42 723  
 Telefax: 069 / 212 - 37 885  
 E-Mail: [thomas.heller@stadt-frankfurt.de](mailto:thomas.heller@stadt-frankfurt.de)  
 Internet: [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:  
 Stadt Frankfurt am Main  
 Amt für Bau und Immobilien  
 Paulsplatz 9  
 60311 Frankfurt am Main  
 Telefon: 069 / 212 - 42 723  
 Telefax: 069 / 212 - 37 885  
 E-Mail: [thomas.heller@stadt-frankfurt.de](mailto:thomas.heller@stadt-frankfurt.de)  
 Internet: [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:  
 elektronisch via [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:  
 1. [www.simap.eu.int](http://www.simap.eu.int)  
 2. [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)  
 3. [www.had.de](http://www.had.de)
- 2.1) Vergabenummer:  
 25-2018-00501
- 2.2) Art des Auftrages:  
 Dienstleistungskategorie
- 2.2) Kurze Beschreibung:  
 6.736,61 m<sup>2</sup> Unterhaltsreinigung  
 inkl. Grundreinigung
- 2.3) Hauptort der Ausführung:  
 Viktoria Luise Schule  
 Leonardo-da-Vinci-Allee 11  
 60486 Frankfurt am Main
- 2.4) Beschreibung der Beschaffung:  
 6.736,61 m<sup>2</sup> Unterhaltsreinigung  
 inkl. Grundreinigung  
 CPV-Referenznummer(n): 90919300-5
- 2.5) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:  
 01.03.2019 bis 28.02.2023
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:  
 03.01.2019, 12.00 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:  
 03.01.2019

- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:  
 01.03.2019 bis 28.02.2023
- 4.1) Zusätzliche Angaben:  
 Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

Kostenloser Download der Verdingungsunterlagen und Angebotsabgabe unter [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)

Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Angebote müssen alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Von der in § 56 Abs. 2 VgV vorgesehenen Möglichkeit zum Nachreichen geforderter Erklärungen und Nachweise wird die Vergabestelle absehen. Unvollständige Angebote werden demzufolge ohne Nachforderung zwingend ausgeschlossen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass folgende Unterlagen zwingend mit dem Angebot einzureichen sind:

- Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes bezüglich sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigten,
- Bestätigung über die Unterweisung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Ausführung von Reinigungstätigkeiten (UVV),
- beigefügtes Formular Bestätigung der Objektbesichtigung,
- gültiges ISO 9000x-Zertifikat oder gleichwertiger Nachweis.

Weitere erforderliche Angaben:  
 Niederlassung im Rhein-Main-Gebiet (ca. 40 km Umkreis Frankfurt)?

- Wenn ja, Adresse angeben
- Wenn nein, ausführliche Darstellung, wie die vertragsgemäße Leistungserbringung sichergestellt werden soll.

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 60 VgV eine Aufklärung des Angebotsinhaltes vor. Angebote mit einem Kalkulationszuschlag unter 70% werden ggf. aufgeklärt.

Es ist der aktuelle, zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns gültige, Tariflohn anzugeben.

- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:  
 Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt, Telefax: 06 151 / 12 - 5 816

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

**Amt für Bau und Immobilien  
Henri-Dunant-Schule,  
Schaumburger Straße 66-68  
– Estricharbeiten –**

**Offenes Verfahren Nr. 25-2018-00503 nach VOB/A  
Abschnitt 2**

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:  
Stadt Frankfurt am Main  
Amt für Bau und Immobilien  
Gerbermühlstraße 48  
Submissionssstelle EG  
60594 Frankfurt am Main  
E-Mail: lv-versand.abi@stadt-frankfurt.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:  
Amt für Bau und Immobilien  
Gerbermühlstraße 48  
60594 Frankfurt am Main  
E-Mail: grit.kaemmer-desoi@stadt-frankfurt.de  
Internet: www.abi.frankfurt.de
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:  
elektronisch via [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
  1. [www.simap.eu.int](http://www.simap.eu.int)
  2. [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)
  3. [www.had.de](http://www.had.de)
- 2.1) Vergabenummer:  
25-2018-00503
- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes / des Auftrages:  
Bauvorhaben/Maßnahme:  
Henri-Dunant-Schule,  
Neubau einer vierzügigen Grundschule  
Art der Arbeiten/Leistungen:  
Verlegung von Calciumsulfat Fließestrich und schwimmenden Zementestrich
- 2.3) Objekt/Liegenschaft:  
Henri-Dunant-Schule  
Schaumburger Straße 66 - 68  
65936 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:  
08.04.2019 bis 15.05.2019
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:  
15.01.2019, 11.30 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:  
–
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:  
08.04.2019 bis 15.05.2019
- 4.1) Zusätzliche Angaben:  
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:  
Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt  
Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit
  1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
  2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
  3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.  
Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

3 Stk.	Revisionsklappen Domschacht, incl. Lamellen
8 m <sup>2</sup>	Laufroste als Wartungsstege
24 Stk.	Innenbekleidungen Dome
12 Stk.	Abdeckbleche mit Wasserspeier, Alu, L = 1.110 mm

**Amt für Bau und Immobilien  
Palmengarten Frankfurt,  
Siesmayerstraße 61  
– Metallbauarbeiten –**

**Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2018-00512  
nach VOB/A**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Amt für Bau und Immobilien  
Gerbermühlstraße 48  
60594 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 212 - 48 786  
E-Mail: harald.leisinger@stadt-frankfurt.de  
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: 25-2018-00512
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
- Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
- Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- ohne elektronische Signatur Textform
- mit fortgeschrittener elektronischer Signatur
- mit qualifizierter elektronischer Signatur
- kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags:
- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung:  
Palmengarten Frankfurt  
Siesmayerstraße 61  
60323 Frankfurt am Main
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:
- Art der Leistung:  
Metallbauarbeiten 3. BA
- Umfang der Leistung:
- |                   |  |
|-------------------|--|
| 125 m             | Blechverkleidungen                     |
| 3 Stk.            | Wartungsbühnen,<br>Stahlkonstruktionen |
| 33 m <sup>2</sup> | Gitterroste, pulverbeschichtet         |

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:  
–

- h) Aufteilung in Lose:  Nein  
Ja, Angebote sind möglich:  
 nur für ein Los  
 für ein oder mehrere Lose  
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung: 25.02.2019  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 23.08.2019

- j) Nebenangebote:  zugelassen  
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen  
 nicht zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen bei:  
Amt für Bau und Immobilien  
Gerbermühlstraße 48  
60594 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 212 - 48 786  
E-Mail:  
harald.leisinger@stadt-frankfurt.de  
Online-Plattform:  
www.vergabe.stadt-frankfurt.de

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe der Kosten: 20,00 Euro  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Empfänger: Kassen- und Steueramt der Stadt Frankfurt am Main  
Geldinstitut: Postbank AG  
Frankfurt am Main  
IBAN: DE16 5001 0060 0000 0026 09  
BIC-Code: PBNKDEFFXXX  
Verwendungszweck: 25-2018-00512  
Metallbau

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn  
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
  - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.  
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe a)
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- q) Ablauf der Angebotsfrist: am 08.01.2019, 09.30 Uhr  
Eröffnungstermin: am 08.01.2019, 09.30 Uhr  
Ort: Amt für Bau und Immobilien  
Submissionssstelle  
Gerbermühlstraße 48  
60594 Frankfurt am Main  
Zimmer:  
EG Submissionssstelle
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:  
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:  
Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung). Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt 124 ist diesen Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

- v) Ablauf der Bindefrist: 07.02.2019
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt
- x) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:  
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.  
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja
- Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen
- Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –
- y) Zuschlagskriterien:  
niedrigster Preis

## **Amt für Straßenbau und Erschließung Seehofstraße**

### **– Baugrunduntersuchung –**

#### **Öffentliche Ausschreibung Nr. 66-2018-00190 nach VOL/A**

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):  
Stadt Frankfurt am Main  
Amt für Straßenbau und Erschließung  
Adam-Riese-Straße 25  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 212 - 33 168  
Telefax: 069 / 212 - 35 106  
E-Mail: vergabe.amt66@stadt-frankfurt.de

Einreichung der Angebote:  
Stadt Frankfurt am Main  
Amt für Bau und Immobilien  
Submissionssstelle  
Gerbermühlstraße 48  
60594 Frankfurt am Main

- b) Art der Vergabe:  
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:  
 über den Postweg  
 mittels Telekopie  
 direkt  
 elektronisch
- d) Bezeichnung des Auftrags:  
Seehofstraße, Baugrunduntersuchung [LDL025]  
 Art und Umfang der Leistung:  
 ca. 500 m Kampfmittelsondierung für  
 Rammkernbohrung  
 Produktschlüssel (CPV):  
 71000000  
 Ort der Leistung:  
 Seehofstraße  
 60594 Frankfurt am Main  
 NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in  
Lose: nein
- f) Nebenangebote:  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:  
Die Ergebnisse der beauftragten umwelt- und geotechnischen Bodenuntersuchungen sind in ihrer Darstellung und Dokumentation als Gutachten spätestens 12 Wochen nach Auftragserteilung vorzulegen.  
 Beginn: 01.04.2019  
 Ende: 01.07.2019
- h) Anfordern der  
Unterlagen unter: [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)  
 Anforderungsfrist: 20.12.2018, 12.00 Uhr  
 Ort der Einsichtnahme in Vergabe-  
 unterlagen: digitale Adresse (URL):  
[vergabe.stadt-frankfurt.de](http://vergabe.stadt-frankfurt.de)
- i) Ablauf der  
Angebotsfrist: 20.12.2018, 12.00 Uhr  
 Bindefrist: 31.01.2019
- j) Sicherheitsleistungen:  
–
- k) Zahlungsbedingungen:  
gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:  
Präqualifikation oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung). Berufsgenossenschaft; Berufshaftpflichtversicherung mit entsprechenden Deckungssummen (Personen- und Sachschäden: mind. 1,5 Mio. €, je 2-fach maximiert/Jahr) oder alternativ zusätzlich zur bestehenden Versicherung eine Erklärung des Versicherers, dass im Auftragsfall eine Versicherung in entsprechender Höhe abgeschlossen wird.  
 - mindestens 2 vergl. Referenzen der letzten 5 Jahre
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:  
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien:  
niedrigster Preis
- o) Nichtberücksichtigte Angebote:  
§19 VOL/A
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:  
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja  
 Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen  
 Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –
- q) Sonstige Informationen:  
In der Zeit vom 24.12.2018 bis 01.01.2019 ist das Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE) geschlossen. In diesem Zeitraum werden keine Fragen zu dieser Vergabe beantwortet.

## Branddirektion

### Stadtgebiet Frankfurt am Main

#### – Ortung von Kabeltrassen –

#### Öffentliche Ausschreibung Nr. 37-2018-00080 nach VOL/A

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Offizielle Bezeichnung:  
 Branddirektion  
 Feuerwehrstraße 1  
 60435 Frankfurt am Main  
 Telefon: 069 / 212 - 725 111  
 Telefax: 069 / 212 - 725 118  
 E-Mail: [vol-ausschreibungen.amt37@stadt-frankfurt.de](mailto:vol-ausschreibungen.amt37@stadt-frankfurt.de)
- b) Art der Vergabe:  
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:  
 über den Postweg  
 mittels Telekopie  
 direkt  
 elektronisch
- d) Bezeichnung des Auftrags:  
Ortung von Kabeltrassen [LDL025]  
 Art und Umfang der Leistung:  
 4-jähriger Rahmenvertrag über die Ortung, Vermessung und zeichnerische Darstellung von Kabeltrassen

Produktschlüssel (CPV):  
71300000

Ort der Leistung:  
Stadtgebiet Frankfurt am Main

NUTS-Code: DE712

- e) Unterteilung in Lose: nein
- f) Nebenangebote:  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:  
Einzelaufträge innerhalb der Vertragslaufzeit mit einer maximalen Leistungszeit von 4 Wochen (§5 des Vertrages über die Ortung, Vermessung und zeichnerische Darstellung von Kabeltrassen)  
Beginn: 01.03.2019  
Ende: 28.02.2023
- h) Anfordern der Unterlagen bei: siehe a)  
Anforderungsfrist: 18.01.2019, 12.00 Uhr  
Ort der Einsichtnahme in Vergabeunterlagen: siehe a)
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 18.01.2019, 12.00 Uhr  
Bindefrist: 28.02.2019
- j) Sicherheitsleistungen:  
–
- k) Zahlungsbedingungen:  
gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:  
Zur Prüfung der Bieterleistung ist im Angebot (dort im Fragebogen im Leistungsverzeichnis) eine Kundenreferenz anzugeben. Die Referenz darf nicht älter als 3 Jahre sein und muss nach Art und Umfang mit dem zu vergebenden Auftrag vergleichbar sein.
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:  
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien:  
wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)
- 1 Ausschlusskriterium - Voraussetzung für die weitere Angebotswertung,
    - 1.1 Einhaltung der Leistungszeit,
    - 2 Preis (100 %)
- o) Nichtberücksichtigte Angebote:  
–
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariffreuegesetz:  
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariffreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariffreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariffreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja

Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen

Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –

- q) Sonstige Informationen:  
Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfverfahren:  
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Bierstädter Straße 9  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0 611 / 974 588 - 0  
Telefax: 0 611 / 974 588 - 20  
E-Mail: info@absthessen.de und www.had.de

## Grünflächenamt

### Bezirk Nord

#### – Baumbewässerung –

#### Öffentliche Ausschreibung Nr. 67-2018-00139 nach VOL/A

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):  
Grünflächenamt  
Adam-Riese-Straße 25  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 212 - 71 439  
Telefax: 069 / 212 - 32 998  
E-Mail: andreas.klatt@stadt-frankfurt.de
- Einreichung der Angebote:  
Amt für Bau und Immobilien  
Submissionsstelle  
Gerbermühlstraße 48  
60594 Frankfurt am Main
- b) Art der Vergabe:  
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:  
 über den Postweg  
 mittels Telekopie  
 direkt  
 elektronisch
- d) Bezeichnung des Auftrags:  
Baumbewässerung im Stadtgebiet Frankfurt am Main Bezirk Nord [LDL025]  
  
Art und Umfang der Leistung:  
Wässerung innerhalb des Stadtgebietes Frankfurt am Main. Es sind in dem Bezirk Nord insgesamt ca. 2.340 Stk. Bäume sowie bei Bedarf kleinere Hecken- und Rosenflächen zu wässern.
- Produktschlüssel (CPV):  
77313000
- Ort der Leistung:  
Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet
- NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose: nein

- f) Nebenangebote:  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:  
Beginn: 01.03.2019  
Ende: 30.11.2019
- h) Anfordern der  
Unterlagen bei: siehe a)  
Anforderungsfrist: 19.12.201, 12.00 Uhr  
Ort der Einsichtnahme in Vergabe-  
unterlagen: siehe a)
- i) Ablauf der  
Angebotsfrist: 19.12.2018, 12.00 Uhr  
Bindefrist: 28.02.2019
- j) Sicherheitsleistungen:  
–
- k) Zahlungsbedingungen:  
gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:  
Eintrag in ein Präqualifikationsverzeichnis. Bei  
Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen  
nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nach-  
unternehmer präqualifiziert sind oder die Vor-  
aussetzung der Präqualifikation erfüllen. Nicht  
präqualifizierte Unternehmen haben einen Nach-  
weis zu erbringen über:  
- die Ausführung von Leistungen in den letzten  
3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden  
Leistung
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:  
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien:  
niedrigster Preis
- o) Nichtberücksichtigte Angebote:  
–
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen  
Vergabe- und Tariftreuegesetz:  
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu  
Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen  
Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und  
Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen  
einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunterneh-  
mern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter  
als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer  
Verpflichtungserklärungen vorzulegen.  
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes  
gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung  
zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden  
Verpflichtung wird vereinbart: ja  
Angaben zur Höhe der  
Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen  
Soziale, ökologische, umweltbezogene und  
innovative Anforderungen: –
- q) Sonstige Informationen:  
Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/  
Nachprüfverfahren:  
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Bierstädter Straße 9  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0 611 / 974 588 - 0  
Telefax: 0 611 / 974 588 - 20  
E-Mail: info@absthessen.de und www.had.de

## Grünflächenamt verschiedene Dienststellen im Stadtgebiet – Friedhofsbagger –

### Öffentliche Ausschreibung Nr. 67-2018-00142 nach VOL/A

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):  
Offizielle Bezeichnung:  
Grünflächenamt  
Adam-Riese-Straße 25  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 212 - 75 981  
Telefax: 069 / 212 - 30 760  
E-Mail: alexander.jovanovski@stadt-frankfurt.de  
Einreichung der Angebote:  
Amt für Bau und Immobilien  
Submissionsstelle  
Gerbermühlstraße 48  
60594 Frankfurt am Main
- b) Art der Vergabe:  
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:  
 über den Postweg  
 mittels Telekopie  
 direkt  
 elektronisch
- d) Bezeichnung des Auftrags:  
67.5 Kauf und Lieferung Friedhofsbagger  
[LDL015]  
Art und Umfang der Leistung:  
Kauf und Lieferung eines Friedhofsbagger  
Produktschlüssel (CPV):  
34142200  
Ort der Leistung:  
Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main verteilt  
über das gesamte Stadtgebiet  
NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in  
Lose: nein
- f) Nebenangebote:  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:  
Beginn: 01.07.2019  
Ende: 31.07.2019
- h) Anfordern der  
Unterlagen bei: siehe a)  
Anforderungsfrist: 15.01.2019, 12.00 Uhr  
Ort der Einsichtnahme in Vergabe-  
unterlagen: siehe a)
- i) Ablauf der  
Angebotsfrist: 15.01.2019, 12.00 Uhr  
Bindefrist: 28.02.2019
- j) Sicherheitsleistungen:  
–

- k) Zahlungsbedingungen:  
gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:  
Referenzaufträge mit vergleichbarer technischer Ausstattung der letzten drei Jahren unter Angaben der Käufer.
- m) Kosten der Vergabeunterlagen: 20,00 Euro  
Zahlungsweise: Angabe auf dem Beleg: 0670/50990000/1.22.09.01.04/670041, 67-2018-00142 BV 67.5 Kauf und Lieferung Friedhofsbagger.
- Empfänger: Stadtkasse  
Geldinstitut: 1822 Frankfurter Sparkasse  
IBAN: DE34500502010000000208  
BIC: HELADEF1822
- Nach Vorliegen des quittierten Einzahlungsbeleges werden die Ausschreibungsunterlagen zugeschickt. Kostenloser Abruf ist möglich unter [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de). Dort steht auch Offerte\_L zur Bearbeitung von GAEB-Dateien zum Herunterladen bereit.
- n) Zuschlagskriterien:  
wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)
- 1 Preis (45 %)
  - 2 Techn. Ausführung, Funktionalität (20 %)
  - 3 Garantie (10 %)
  - 4 Lieferzeit (10 %)
  - 5 Ersatzteile (5 %)
  - 6 Inspektion (5 %)
  - 7 Monteurservice (5 %)
- o) Nichtberücksichtigte Angebote:  
–
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:  
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.  
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja
- Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen
- Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –

- q) Sonstige Informationen:  
Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfverfahren:  
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Bierstädter Straße 9  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0 611 / 974 588 - 0  
Telefax: 0 611 / 974 588 - 20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de) und [www.had.de](http://www.had.de)

## Stadtentwässerung Frankfurt am Main ARA Niederrad, Goldsteinstraße 160 – Betoninstandsetzungsarbeiten –

### beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb Nr. 68-2018-00058 nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Stadtentwässerung Frankfurt am Main  
Goldsteinstraße 160  
60528 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 212 - 32 781  
Telefax: 069 / 212 - 37 850  
E-Mail: [frank.schardt@stadt-frankfurt.de](mailto:frank.schardt@stadt-frankfurt.de)  
Internet: [www.vergabe.stadt-frankfurt.de](http://www.vergabe.stadt-frankfurt.de)
- b) Vergabeverfahren:  
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, VOB/A  
Vergabenummer: 68-2018-00058
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
- Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
- Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- ohne elektronische Signatur Textform
- mit fortgeschrittener elektronischer Signatur
- mit qualifizierter elektronischer Signatur
- kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags:
- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung:  
ARA Niederrad  
Goldsteinstraße 160  
60528 Frankfurt am Main
- f) Art und Umfang der Leistung,  
ggf. aufgeteilt in Lose:
- Art der Leistung:  
Betoninstandsetzungsarbeiten in einem Abwasserbecken unter der Erdoberfläche
- Umfang der Leistung:  
Betoninstandsetzung in einem allseitig umschlossenen biologischen Abwasserbecken.
- |        |             |
|--------|-------------|
| 70,5 m | Beckenlänge |
| 13,5 m | Breite      |

ca. 2,5 m Höhe der Sanierung oberhalb der Wasserwechselzone

Der Arbeitsplatz befindet sich auf einem über das gesamte Becken, auf einer Höhe von 4,65 m bauseits aufgestellten Schwerlastgerüst. Der gesamte Materialtransport und Bauschuttabtrag erfolgt über das Gerüst.

Es handelt sich um

ca. 1.350 m<sup>2</sup> Oberflächenabtrag Wand und Decken

1.170 m<sup>2</sup> Oberflächenüberarbeitung Spannbetonbinder

1.350 m<sup>2</sup> mineralische Oberflächenüberarbeitung

1.170 m<sup>2</sup> Überarbeitung der Spannbetonbinder

2.470 m<sup>2</sup> Überarbeitung der Gesamtfächen Kunststoff

Die Bewerber bewerben sich bei dieser Ausschreibung um die Instandsetzung eines von insgesamt 4 Becken.

Der Teilnehmerkreis, nach erfolgter Eignungsprüfung, qualifiziert sich automatisch für die Angebotserstellung Becken 2 für das Jahr 2020. Die Instandsetzungsarbeiten der Becken 3 und 4 erfolgt nach erneutem Ausschreibungsverfahren das hier nicht beinhaltet ist.

Dieser Teilnehmerwettbewerb wird in zwei Schritte durchgeführt, Teil A bezieht sich auf Referenzen, Schritt 2 Teil B bezieht sich auf die Durchführung einer praktischen Prüfung in der EBL Schule Frankfurt am Main. Nähere Informationen hierzu können der beiliegenden Unterlage „Bewertung des Teilnahmeantrags“ entnommen werden.

Für die Durchführung der Wertungsprüfung Teil B, erfolgt eine Einmalzahlung in Höhe von 2.500 € brutto pauschal an das teilnehmende Unternehmen.

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

Zweck der baulichen Anlage:

Das Becken ist Bestandteil der ersten biologischen Stufe (Belüfterbecken) der Abwasserreinigungsanlage Frankfurt am Main.

Zweck des Auftrags:

Instandsetzung und Werterhaltung der gesamten biologischen ersten Reinigungsstufe.

- h) Aufteilung in Lose:  Nein

Ja, Angebote sind möglich:

nur für ein Los

für ein oder mehrere Lose

nur für alle Lose  
(alle Lose müssen angeboten werden)

- i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 08.04.2019  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 01.11.2019

weitere Fristen: siehe beiliegenden Bauterminplan

- j) Nebenangebote:  zugelassen  
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen  
 nicht zugelassen

- m) Frist für die Einsendung von Teilnahmeanträgen: 19.12.2018, 24.00 Uhr

Anschrift, an die die Anträge zu richten sind: Stadtentwässerung Frankfurt am Main Goldsteinstraße 160 60528 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 212 - 32 781  
Telefax: 069 / 212 - 37 850  
E-Mail: frank.schardt@stadt-frankfurt.de

Vergabenummer: 68-2018-00058

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am: 07.01.2019

- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:  
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt der Teilnahmeantrag in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Referenznachweise für 3 Referenzen mit den gemäß Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ geforderten Angaben sind bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen. Ebenfalls mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen sind die geforderten Angaben zum Personaleinsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bewerber zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung). Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt 124 ist diesen Ausschreibungsunterlagen beigelegt. Referenzangaben und Qualifikationen siehe beiliegenden Anforderung „Bewertung des Teilnahmeantrags“.

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt
- z) Sonstige Angaben:  
Die Abgabe der Unterlagen außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt über den Submissionsschließkasten Goldsteinstraße 160.  
Die Benennung der Unterlagen auf dem Briefumschlag: Vergabeunterlagen, nicht öffnen, Vergabenummer 68-2018-00058

## **Umweltamt Deponien Buchschlag und Neugrube Kramer – Deponienachsorge –**

### **Öffentliche Ausschreibung Nr. 92H-2018-00074 nach VOB/A**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Umweltamt  
Galvanistraße 28  
60486 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 2 698 - 321  
Telefax: 069 / 2 698 - 367  
E-Mail: ausschreibungen-faagtechnik@faag.abg-fh.de  
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: 92H-2018-00074
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
- Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
- Es werden elektronische Angebote akzeptiert.  
 ohne elektronische Signatur Textform  
 mit fortgeschrittener elektronischer Signatur  
 mit qualifizierter elektronischer Signatur
- kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags:
- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung:  
Dreieich-Buchsschlag  
Deponien Buchschlag und Neugrube Kramer  
Rostädter Straße 15  
63303 Dreieich-Buchsschlag
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:
- Art der Leistung:  
Instandhaltung und Wartung der Bauwerke  
04/2019 bis 03/2023
- Umfang der Leistung:
- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| ca. 700 Stk./Jahr                | Deponieeinrichtungen freimähen              |
| ca. 13.600 m <sup>2</sup> /Jahr  | Stichwege zu den Deponieeinrichtungen mähen |
| ca. 9.200 m <sup>2</sup> /Jahr   | Rasengittersteinmulden mähen                |
| ca. 32.600 m <sup>2</sup> /Jahr  | Forstwege mähen                             |
| ca. 17.000 m <sup>2</sup> /Jahr  | Raubettrinnen mähen                         |
| ca. 52.600 m <sup>2</sup> /Jahr  | Böschungflächen mähen                       |
| ca. 14.600 m <sup>2</sup> /Jahr  | Kontrollweg mähen                           |
| ca. 22.500 m <sup>2</sup> /Jahr  | Muldengraben am Böschungsfuß mähen          |
| ca. 12.400 m <sup>2</sup> /Jahr  | Betriebswege mähen                          |
| ca. 138.400 m <sup>2</sup> /Jahr | Rekultivierte Flächen mähen                 |
| ca. 920 m/Jahr                   | Rasengittersteinmulden reinigen             |
| ca. 3.100 m/Jahr                 | Raubettrinnen reinigen                      |
| ca. 3.100 m/Jahr                 | Raubettstrecken reinigen                    |
| ca. 36 Stk./Jahr                 | Durchlässe reinigen                         |
| ca. 17 Stk./Jahr                 | Beruhigungsbecken reinigen                  |
| ca. 64 Stk./Jahr                 | Deck-Filtervliese austauschen               |
| ca. 20 Stk./Jahr                 | Filterschüttung austauschen                 |
| ca. 20 Stk./Jahr                 | Liegend-Filtervliese austauschen            |
| ca. 60 Stk./Jahr                 | Schlaglöcher beseitigen                     |
| ca. 8 Stk./Jahr                  | Winterdienst                                |
| ca. 2 Stk./Jahr                  | Kehren von versiegelten Flächen             |

- ca. 46 Stk. Styroporblöcke und KDB-Bahnen einbauen
- ca. 18 m Betonpalisaden setzen
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:  
—
- h) Aufteilung in Lose:  Nein  
Ja, Angebote sind möglich:  
 nur für ein Los  
 für ein oder mehrere Lose  
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung: 01.04.2019  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 31.03.2023
- j) Nebenangebote:  zugelassen  
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen  
 nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen bei: FAAG Technik GmbH  
Niddastraße 107  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 2 698 - 321  
Telefax: 069 / 2 698 - 367  
E-Mail: ausschreibungen-faagtechnik@faag.abg-fh.de  
Online-Plattform: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe der Kosten: 25,00 Euro  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Empfänger: FAAG Technik GmbH  
Geldinstitut: Frankfurter Sparkasse  
IBAN: DE06 5005 0201 0200 0390 59  
BIC-Code: HELADEF1822  
Verwendungszweck: 92H-2018-00074  
Deponienachsorge  
Dreieich-Buchschatz und  
Neugrube Kramer
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
- Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
  - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.  
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: FAAG-Zentrale  
Submissionsstelle  
Zimmer B.003  
Niddastraße 107  
60329 Frankfurt am Main
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- q) Ablauf der Angebotsfrist: am 17.01.2019, 11.00 Uhr  
Eröffnungstermin: am 17.01.2019, 11.00 Uhr  
Ort: FAAG-Zentrale  
Submissionsstelle  
Zimmer B.003  
Niddastraße 107  
60329 Frankfurt am Main
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:  
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:  
Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung). Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt 124 ist diesen Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

- v) Ablauf der Bindefrist: 29.03.2019
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III  
31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3,  
64283 Darmstadt
- x) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz:  
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tarifreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tarifreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja
- Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen
- Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –
- y) Zuschlagskriterien:  
niedrigster Preis
- z) Sonstige Angaben:  
Fragen zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich per Post oder E-Mail bis spätestens 11.01.2019 an die Vergabestelle zu richten.

**Volkshochschule Frankfurt am Main  
verschiedene Dienststellen im  
Stadtgebiet  
– Herstellen und Liefern des  
Kursprogramms –  
Öffentliche Ausschreibung Nr. 43-2018-00023  
nach VOL/A**

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):  
Offizielle Bezeichnung:  
Volkshochschule Frankfurt am Main  
Sonnemannstraße 13  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 212 - 37 960  
Telefax: 069 / 212 - 30 718  
E-Mail: martin.eckstein.vhs@stadt-frankfurt.de

- b) Art der Vergabe:  
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:  
 über den Postweg  
 mittels Telekopie  
 direkt  
 elektronisch
- d) Bezeichnung des Auftrags:  
Herstellen und Liefern des Kursprogramms der VHS Frankfurt [LDL025]  
  
Art und Umfang der Leistung:  
Herstellen und Liefern von 4 halbjährlichen Ausgaben des Kursprogramms sowie verschiedener Folder und Broschüren.  
Der Vergabezeitraum umfasst die Ausgaben der Halbjahre 2019-2 bis 2021-1.  
  
Produktschlüssel (CPV):  
22100000  
  
Ort der Leistung:  
Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet  
  
NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose: ja  
Angebote können eingereicht werden für ein oder mehrere Lose  
Größe und Art der einzelnen Lose:  
Los 1:  
Gesamtprogramm und Broschüren je Ausgabe  
Kurze Beschreibung:  
Herstellen und liefern des Gesamtprogramms der Volkshochschule für die Halbjahre 2017-2 bis 2019-1 zur Bewerbung und Bekanntmachung des Angebotes der VHS.  
Produktschlüssel: 22100000-1  
Los 2:  
Diverse Broschüren, Folder und Broschüre A5 (Sommerprogramm)  
Kurze Beschreibung:  
Herstellen und liefern weiterer Druckerzeugnisse zur flankierenden Bewerbung und Bekanntmachung des Angebotes der Volkshochschule für die Halbjahre 2017-2 bis 2019-1.  
Produktschlüssel: 22100000-1
- f) Nebenangebote:  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:  
Beginn: 15.02.2019  
Ende: 30.06.2021
- h) Anfordern der Unterlagen bei: siehe a)  
Anforderungsfrist: 18.12.2018, 10.30 Uhr  
Ort der Einsichtnahme in Vergabeunterlagen: siehe a)
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 18.12.2018, 10.30 Uhr  
Bindefrist: 15.02.2019

- j) Sicherheitsleistungen:  
–
- k) Zahlungsbedingungen:  
gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:  
Keine Unterlagen für den Nachweis der Eignung
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:  
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien:  
niedrigster Preis
- o) Nichtberücksichtigte Angebote:  
–
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:  
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja
- Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen
- Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –
- q) Sonstige Informationen:  
Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfverfahren:  
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Bierstädter Straße 9  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0 611 / 974 588 - 0  
Telefax: 0 611 / 974 588 - 20  
E-Mail: info@absthessen.de und www.had.de
- Volkshochschule Frankfurt am Main  
VHS, Sonnemannstraße 13  
– Lieferung und Montage eines  
taktilen Leitsystems –  
Öffentliche Ausschreibung Nr. 43-2018-00034  
nach VOL/A**
- a) Auftraggeber (Vergabestelle):  
Offizielle Bezeichnung:  
Volkshochschule Frankfurt am Main  
Sonnemannstraße 13  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 212 - 37 960  
Telefax: 069 / 212 - 30 718  
E-Mail: martin.eckstein.vhs@stadt-frankfurt.de
- b) Art der Vergabe:  
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:  
 über den Postweg  
 mittels Telekopie  
 direkt  
 elektronisch
- d) Bezeichnung des Auftrags:  
Lieferung und Montage eines taktilen Leitsystems [LDL025]  
Art und Umfang der Leistung:  
Lieferrn und Montieren eines taktilen Leitsystems.  
Produktschlüssel (CPV):  
45212000  
Ort der Leistung:  
Volkshochschule Frankfurt am Main  
Sonnemannstraße 13  
60314 Frankfurt am Main  
NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose: nein
- f) Nebenangebote:  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:  
Beginn: 24.12.2018  
Ende: 31.03.2019
- h) Anfordern der Unterlagen bei: siehe a)  
Anforderungsfrist: 19.12.2018, 10.00 Uhr  
Einsichtnahme in Vergabeunterlagen unter : Telefon: 069 / 212 - 37 960  
Telefax: 069 / 212 - 30 718
- i) Ablauf der Angebotsfrist:  
Angebotsfrist: 19.12.2018, 10.00 Uhr  
Bindefrist: 24.12.2018
- j) Sicherheitsleistungen:  
–
- k) Zahlungsbedingungen:  
gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:  
Keine Unterlagen zum Nachweis der Eignung
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:  
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien:  
niedrigster Preis
- o) Nichtberücksichtigte Angebote:  
–
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:  
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist auch im Internet unter der Adresse [www.planas-frankfurt.de](http://www.planas-frankfurt.de) verfügbar.

**Hinweis nach § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB):**

**§ 215 BauGB**

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**§ 214 BauGB**

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 (3) die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2), § 4 (2), § 4a (3), (4) Satz 1 und (5) Satz 2, nach § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a (2) Nr. 1 und § 13b, nach § 22 (9) Satz 2, § 34 (6) Satz 1 sowie § 35 (6) Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) (weggefallen)
  - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 (2) Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - e) bei Anwendung des § 4a (4) Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
  - f) bei Anwendung des § 13 (3) Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g) bei Anwendung des § 4a (3) Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a (2) Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 (2), § 5 (1) Satz 2 Halbsatz 2 und (5), § 9 (8) und § 22 (10) verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 (2) Satz 2) oder an die in § 8 (4) bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 (2) Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
  4. im Parallelverfahren gegen § 8 (3) verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

**Hinweis nach § 44 (5) BauGB:****§ 44 BauGB**

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit  
und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Der Magistrat  
Stadtplanungsamt**

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 10, 11, 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der Abwassertechnikverordnung (EKVO) vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl. S. 383), der Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 18. Juni 2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. November 2017 (GVBl. S. 327), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 08.11.2018, § 3334, die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main beschlossen.

**Artikel 1**

1. In dem sich an die Präambel anschließenden Inhaltsverzeichnis (Überschriften aller Paragraphen) wird in Abschnitt III Ziffer 3. das Wort „Kanalbenutzungsgebühr“ gestrichen und dafür der Ausdruck „Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt III Ziffer 3. in der Überschrift zu § 22 der Ausdruck „Berechnung der Gebühr“ gestrichen und der Ausdruck „Ermittlung des gebührenpflichtigen Schmutzwasserverbrauchs“ neu eingefügt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt III Ziffer 3. in der Überschrift zu § 23 der Ausdruck „Gebühr für Ableitung von Niederschlagswasser“ gestrichen und der Ausdruck „Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen“ neu eingefügt.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt III Ziffer 4. der Ausdruck „Kanalbenutzung durch“ ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

1. In § 1 werden folgende zwei neue Absätze, 7 und 8, eingefügt:
  - (7) Brauchwasser ist das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen / Grundstücksentwässerungsanlage) oder mittelbar in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
  - (8) Grundstück ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

2. In § 10 Abs. 3 Nr. 5 wird neu folgende Nummer 5.1 eingefügt:
  - 5.1 BTEX und C5-C10-Kohlenwasserstoffe,  
bestimmt mittels Gaschromatographie..... 10 mg/l
 Daher wird „organische“ gestrichen und es erfolgt die Streichung der Nachkommastelle bei „10,0“.
3. In § 10 Abs. 3 Nr. 5 wird neu folgende Nummer 5.2 eingefügt:
  - 5.2 LHKW  
(leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe),  
bestimmt mittels Gaschromatographie ..... 1,0 mg/l
 Daher wird der Ausdruck „berechnet als organisch gebundenes Chlor“ gestrichen.
4. In § 10 Abs. 3 Nr. 5 wird folgende Nummer 5.3 neu eingefügt:
  - 5.3 Organische Halogenverbindungen  
bestimmt als adsorbierbare  
organisch gebundene Halogene  
(AOX oder SPE-AOX) .....1,0 mg/l
5. In § 10 Abs. 3 Nr. 6.1 werden die Ausdrücke „Mineralische Öle und Fette“ und „(Kohlenwasserstoffe)“ gestrichen und der Ausdruck „Kohlenwasserstoffindex“ neu eingefügt. Aus „20,0“ wird durch Streichung der Nachkommastelle „20“.
6. In § 10 Abs. 3 Nr. 6.2 wird der Ausdruck „an der Übergabestelle zur öffentlichen Entwässerungsanlage“ neu eingefügt. Aus „100,0“ wird durch Streichung der Nachkommastelle „100“.
7. In § 10 Abs. 3 wird folgende Nummer 6.3 neu eingefügt:
  - 6.3 Schwerflüchtige lipophile Stoffe ..... 250 mg/l  
am Ablauf von Abwasserbehandlungs- und Abscheideranlagen
8. In § 10 Abs. 3 Nr. 7 wird aus „20,0“ durch Streichung der Nachkommastelle „20“.
9. In § 10 Abs. 3 Nr. 8 wird aus „400,0“ durch Streichung der Nachkommastelle „400“.
10. In § 10 Abs. 3 Nr. 13 wird aus „20,0“ durch Streichung der Nachkommastelle „20“.
11. In § 10 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „alles“ korrigiert zu „Falles“.
12. In § 16 wird Abs. 2 ersatzlos gestrichen. Dadurch werden aus den bisherigen Absätzen 3-5 die neuen Absätze 2-4.
13. Nach § 19 wird in der Überschrift unter 3. das Wort „Kanalbenutzungsgebühr“ gestrichen und dafür der Ausdruck „Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr“ eingefügt.
14. In § 20 Abs. 1 wird der Ausdruck „Kanalbenutzung beginnt mit der erstmaligen, durch den Anschluss vermittelten Benutzung oder mit der nach dem Erlöschen der Gebührenpflicht wieder aufgenommenen Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen“ gestrichen und durch den Ausdruck „Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht mit dem erstmaligen Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks (Kanalbenutzung)“ ersetzt.
15. In § 20 wird Abs. 2 ersatzlos gestrichen. Dadurch werden aus den bisherigen Absätzen 3 und 4 die neuen Absätze 2 und 3.
16. In § 21 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
  - (5) Für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
 Dadurch werden aus den bisherigen Absätzen 5-7 die neuen Absätze 6-8.
17. Die Überschrift unter § 22 lautet neu „Ermittlung des gebührenpflichtigen Schmutzwasserverbrauchs“. Dafür wird „Berechnung der Gebühr“ gestrichen.
18. In § 22 Abs. 1 wird der Ausdruck „Kanalbenutzungs“ gestrichen und durch „Schmutzwasser“ ersetzt.
19. In § 22 Abs. 2 wird „1.“ durch „a)“ ersetzt. Weiterhin wird der Ausdruck „2. aus privaten Wasserversorgungsanlagen“ gestrichen und dafür „b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern“ neu eingefügt. Auch die Aufzählungen der Nummerierungen 3. bis 5. werden ersatzlos gestrichen.
20. In § 22 Abs. 3 wird in Satz 1 der Ausdruck „Nr.1“ gestrichen und durch „a)“ ersetzt. In Satz 2 wird „sind“ durch „ist“ ersetzt. In Satz 3 wird nach dem Wort „ohne“ der Ausdruck „oder mit einer offensichtlich unrichtigen“ eingefügt. Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:
 

„Die Anzeigen des Wasserzählers gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen den Angaben des Zählers und dem Durchfluss nicht mehr als + – 4 % beträgt. Prüfstelle für Wasserzähler ist das Wasserversorgungsunternehmen.“

 Dadurch wird der bisherige Satz 4 zu Satz 6, in welchem der Ausdruck „den Stadtwerken“ durch „dem Wasserversorgungsunternehmen“ ersetzt wird.

21. In § 22 Abs. 4 wird in Satz 1 der Ausdruck „Nr.2 bis 4 und Abwassermengen nach Absatz 2 Nr. 5“ gestrichen und durch „b)“ ersetzt. In Satz 2 wird der Ausdruck „zuverlässig anzeigende“ ersatzlos gestrichen. Die Sätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen. Dadurch wird der bisherige Satz 5 zu Satz 3.
22. In § 22 Abs. 5 a) wird das Wort „privaten“ ersatzlos gestrichen.
23. In § 22 Abs. 6 wird im letzten Satz aus „Wassernerbenzähler“ durch Streichung von „neben“ das Wort „Wasserzähler“.
24. In § 22 Abs. 8 wird der Ausdruck „der Mainova AG“ gestrichen und durch „des Wasserversorgungsunternehmens“ ersetzt.
25. In § 22 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
  - (9) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von aus Niederschlägen stammendem Wasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte von Niederschlägen stammende Wasser zugeführt wird. Die Verwendung von aus Niederschlägen stammendem Wasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden.Dadurch wird der bisherige Absatz 9 neu zu Absatz 10. Im neuen Absatz 10 wird der Ausdruck „dem Zeitaufwand (Umfang der Arbeitsleistung) berechnet. Die erste angefangene Stunde wird voll in Ansatz gebracht. Jede weitere angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde verrechnet. Zum Zeitaufwand gehören auch die An- und Abfahrten sowie Entleerung der Fahrzeuge“ gestrichen und durch den Ausdruck „der Menge des abgefahrenen Fäkalschlamms in Kubikmetern berechnet“ ersetzt.
26. In § 22 wird neu folgender Absatz 11 eingefügt:
  - (11) Wasserzähler gemäß den Absätzen 4 bis 6 sind fest installiert und geeicht. Der Gebührenpflichtige hat geeichte und fest installierte Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.
27. Die Überschrift unter § 23 lautet neu „Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen“. Dafür wird „Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser“ gestrichen. Der Satz „Die Kanalbenutzungsgebühr wird nicht erhoben für die Ableitung von Niederschlagswasser, das keiner Verwendung zugeführt wurde.“ wird gestrichen. Es werden folgende Absätze 1 bis 9 neu eingefügt:
  - (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird, berechnet.
  - (2) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gelten die bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen das von Niederschlägen stammende Wasser entweder über eine direkte Leitung (z. B. Regenfallrohr, Hof-sinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z. B. Gehweg oder Straßensinkkasten) in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt.
  - (3) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zur Hälfte als gebührenpflichtige Grundstücksfläche; das gleiche gilt für künstlich befestigte Grundstücksflächen, die eine eingeschränkte Versickerung des von Niederschlägen stammenden Wassers zulassen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwaben, Schotterrasen, Splitt- und Kiesdecken).
  - (4) Soweit das von Niederschlägen stammende Wasser von bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, wird bei einem Mindestbehältervolumen von 1 m<sup>3</sup> die dort angeschlossene gebührenpflichtige Grundstücksfläche nach Absatz 1 um eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> je volle 1,0 m<sup>3</sup> Behältervolumen reduziert. Die maximale Reduzierung darf die tatsächliche Größe der angeschlossenen Fläche nicht überschreiten.
  - (5) Bei der Ermittlung der zu reduzierenden Fläche gemäß Absatz 4 werden folgende Sachverhalte unterschieden:
    - a) Bei Zisternen ohne Brauchwassernutzung erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen gebührenpflichtigen Grundstücksfläche um 10 m<sup>2</sup> je volle 1,0 m<sup>3</sup>.
    - b) Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung erfolgt keine Reduzierung der angeschlossenen gebührenpflichtigen Grundstücksfläche.
    - c) Eine Reduzierung der angeschlossenen gebührenpflichtigen Grundstücksfläche um 10 m<sup>2</sup> je volle 1,0 m<sup>3</sup> kann bei Zisternen mit Brauchwassernutzung nur auf Antrag erfolgen, wenn der Nachweis der in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleiteten von als Brauchwasser verwendeten Wassermengen gemäß § 22 (4) erbracht wird. Der Antrag ist schriftlich und für jeden Veranlagungszeitraum zu stellen. Die Antragsfrist endet drei Monate nach dem Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides.

- (6) Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes von Niederschlägen stammendes Wasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Entwässerungsanlagen besteht.  
Wenn ein Überlauf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen besteht, so wird auf Antrag mit entsprechendem Nachweis der Flächenansatz für diese Flächen um 50 % verringert. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Antragsfrist endet drei Monate nach dem Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides.
- (7) Die nach den Absätzen 1 bis 6 zu ermittelnden gebührenpflichtigen Grundstücksflächen werden auf volle m<sup>2</sup> abgerundet.
- (8) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann die Stadt von dem Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
- (9) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie gelten vom ersten Tag des Monats der dem Monat des Eingangs der Änderungsmitteilung bei der Stadt folgt.
28. In § 24 Abs. 1 wird der Ausdruck „Kanalbenutzungs“ gestrichen und durch „Schmutzwasser“ ersetzt. Weiterhin wird „1,76“ gestrichen und durch „1,45“ ersetzt.
29. In § 24 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter gebührenpflichtige Grundstücksfläche € 0,50 pro Jahr.
- Dadurch werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu den neuen Absätzen 3 und 4. Im neuen Absatz 3 wird der Ausdruck „pro Stunde“ gestrichen und durch den Ausdruck „für jeden Kubikmeter“ ersetzt. Weiterhin wird „82,-“ durch „15,90“ ersetzt.
30. Im neuen Absatz 4 des § 24 wird in Satz 1 der Ausdruck „§ 22 Absatz 9“ gestrichen und dafür „mit € 80,00 pro Stunde“ neu eingefügt. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu eingefügt:  
„Die erste Stunde wird voll in Ansatz gebracht. Jede weitere angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde verrechnet. Zum Zeitaufwand gehören die An- und Abfahrt.“
31. In § 25 Abs. 2 wird in Satz 1 der Ausdruck „Kanalbenutzungs“ gestrichen und durch „Schmutzwasser“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Kanalbenutzung“ gestrichen und durch das Wort „Schmutzwassergebühr“ ersetzt.
32. In § 26 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasser- und Schmutzwassereinleitung wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- Dadurch wird aus dem bisherigen Absatz 1 zu Absatz 2.
33. Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird der Ausdruck „Kanalbenutzungs“ gestrichen und durch den Ausdruck „Schmutzwasser“ ersetzt. In Satz 2 wird der Ausdruck „Kanalbenutzung“ gestrichen und durch den Ausdruck „Schmutzwassergebühr“ ersetzt.
34. Weiterhin wird in § 26 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- (3) Der Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr entspricht dem Veranlagungszeitraum der Schmutzwassergebühr. Wenn vom Wasserversorgungsunternehmen kein Wasser zur Verfügung gestellt wird, ist der Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr das Kalenderjahr.
- Dadurch werden aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 die neuen Absätze 4 und 5.
35. Im neuen Absatz 4 des § 26 wird der Ausdruck „Kanalbenutzungs“ gestrichen und durch den Ausdruck „Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr“ ersetzt. Weiterhin wird das Wort „deren“ in Satz 1 gestrichen, und der Satz endet nun durch Satzzeichen nach dem Wort „entrichten“. Durch Einfügung der Ausdrücke „Die“ und „der Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühr wird“ entsteht ein neuer Satz 2. Daher wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3. Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Die Höhe der Vorauszahlungen für die Niederschlagswassergebühr wird nach der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche gemäß § 23 ermittelt.“
- Deshalb wird der bisherige Satz 3 zu Satz 5.
36. Es wird in der Überschrift der Ziffer 4. der Ausdruck „Kanalbenutzung durch“ ersatzlos gestrichen.
37. In § 31 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abwassergebühr für Sondernutzungen“ gestrichen und durch den Ausdruck „Gebühr für die Einleitung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind,“ ersetzt.

38. In § 32 Abs. 1 Nr. 1 wird „1,76“ gestrichen und durch „1,45“ ersetzt sowie unter Nr. 2 „0,18“ gestrichen und durch „0,88“ ersetzt. In Abs. 2 wird „2,50“ gestrichen und durch „32,50“ ersetzt.

39. In § 37 wird das Wort „Kanalbenutzungsgebühr“ gestrichen und durch den Ausdruck „Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser“ ersetzt. Weiterhin wird der Ausdruck „Kanalbenutzung durch“ ersatzlos gestrichen.

### Artikel 3

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

### Artikel 4

Der Magistrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main in der Fassung bekannt zu geben, die sich aus dieser Satzung ergibt.

Frankfurt am Main, den 11.12.2018

DER MAGISTRAT  
Peter Feldmann  
Oberbürgermeister

**Nachstehend wird eine Lesefassung der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt abgedruckt, in welche die aktuellen Änderungen des Satzungstextes eingearbeitet wurden. Die Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 08. November 2018 geändert.**

## **Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. 1 S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. 1 S. 66), der §§ 1, 2, 9 bis 12 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. 1 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. 1 S. 383), des § 45 b des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12.5.1981 (GVBl. 1 S. 154), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) vom 13.9.1976 (BGBl. 1 S. 2721) und des § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17.12.1980 (GVBl. 1 S. 540) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 21.10.1982 folgende Satzung beschlossen: \*

### I. Abwasserbeseitigung

§ 1 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

### II. Grundstücksentwässerung

§ 2 Anschlusszwang

§ 3 Benutzungszwang

§ 4 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 5 Sondervereinbarungen

§ 6 Art des Anschlusses

§ 7 Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle im öffentlichen Gelände

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9 Instandhaltung und Reinigung der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

§ 10 Benutzungsbeschränkungen

§ 11 Einleitung von Grundwasser und Drainagewasser

§ 12 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasserüberwachung

§ 13 Haftung

§ 14 Betriebsstörungen

\* Die Satzung wurde mehrfach geändert, zuletzt mit Änderungssatzung vom 08.11.2018. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.

## III. Abgaben und Kostenerstattungen

## 1. Allgemeines

§ 15 Beitrags- und Gebührentatbestände

## 2. Kanalanschlussbeitrag

§ 16 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

§ 17 Beitragspflichtige

§ 18 Berechnung und Höhe des Beitrages

§ 18a Geschossfläche in beplanten Gebieten (§ 30 BauBG, § 33BauBG)

§ 18b Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34BauBG)

§ 18c Geschossfläche im Außenbereich (§ 35 BauBG)

§ 18d Sonderregelungen

§ 19 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

## 3. Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr, Fäkalienabfuhrgebühr, Abwasserabgabe

§ 20 Beginn und Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 21 Gebührenpflichtige

§ 22 Ermittlung des gebührenpflichtigen Schmutzwasserverbrauchs

§ 23 Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen

§ 24 Gebührensatz

§ 25 Haftung und Abwälzung bei Verlust der Abgabenvergünstigung

§ 26 Veranlagung, Vorauszahlung, Bescheid

§ 27 Fälligkeit der Gebühr, Zahlung

§ 28 Abwälzung der Abwasserabgabe auf unmittelbare Einleiter in ein Gewässer

## 4. Gebühr für genehmigungspflichtige Grundwassereinleitung und Einleitung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind

§ 29 Beginn und Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 30 Gebührenpflichtige

§ 31 Berechnung der Gebühr

§ 32 Gebührensätze

§ 33 Veranlagungszeitraum

§ 34 Fälligkeit der Gebühr

## 5. Kostenerstattungen

§ 34a Kostenerstattung Anschlusskanäle und Abwasserüberwachung

## 6. Gemeinsame Vorschriften

§ 35 ist entfallen

§ 36 Anzeigepflicht

§ 37 Härteausgleich

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Übergangsbestimmungen

§ 39 Verbotene Stoffe in den öffentlichen Entwässerungsanlagen

§ 40 Zwangsmittel

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Durchführungsbestimmungen

§ 43 Hinweis auf Abfallbeseitigungssatzung

§ 44 Datenschutzregelungen

§ 45 Inkrafttreten

## I. Abwasserbeseitigung

### § 1

#### Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt stellt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet ihre Entwässerungsanlagen und die Fäkalienabfuhr als öffentliche Einrichtung bereit. Entwässerungsanlagen sind alle öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie zur Schlammbehandlung. Art und Umfang öffentlicher Entwässerungsanlagen und den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt die Stadt. Dies gilt auch für die Erneuerung.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen.
- (4) Anschlusskanäle sind Kanäle zwischen der Übergabestelle am öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im öffentlichen Gelände) und die Kanäle von der Grundstücksgrenze bis zur ersten Reinigungsöffnung (z.B. Übergabeschacht) auf dem Grundstück (Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage). Übergabestelle am öffentlichen Kanal ist das erste Rohr des Anschlusskanals. Die Anschlusskanäle im öffentlichen Gelände stehen im Eigentum des Anschlussnehmers.
- (5) Grundleitungen sind im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Entwässerungsleitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.
- (6) Zuleitungskanäle sind Anschlusskanäle und Grundleitungen gemäß Abs. (4) und (5).
- (7) Brauchwasser ist das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen / Grundstücksentwässerungsanlage) oder mittelbar in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
- (8) Grundstück ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

## II. Grundstücksentwässerung

### § 2

#### Anschlusszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt und das an einer betriebsfertigen öffentlichen Entwässerungsanlage liegt, ist an diese Anlage anzuschließen. Grundstücke, auf denen sich Kleinkläranlagen oder Sammelgruben befinden, sind an die Fäkalienabfuhr anzuschließen.
- (2) Zum Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen verpflichtet sind die Anschlussnehmer/ Anschlussnehmerinnen, das sind die Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen und etwaige Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, die Wohnungserbbauberechtigten und die Nießbraucher/ Nießbraucherinnen gleich. Sie sind in erster Linie, die Eigentümer/ Eigentümerinnen in zweiter Linie verpflichtet.
- (3) Wird die öffentliche Entwässerungsanlage neu hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs Monaten anzuschließen. Offene Entwässerungsrinnen sind im Fußsteig zu entfernen und durch verrohrte Anschlusskanäle zuersetzen.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss von Bedingungen oder von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, insbesondere wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet.

### § 3

#### Benutzungszwang

- (1) Benutzungspflichtige sind die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen und alle, bei denen Abwasser nach § 1 anfällt.
- (2) Das angefallene Abwasser ist der Stadt zu überlassen und grundsätzlich unmittelbar in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Die Einleitungsstellen für das Abwasser bestimmt auf Antrag die Stadt.
- (3) Das aus Niederschlägen angefallene Abwasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser genutzt werden.

- (4) Ergeben sich durch die Art und Weise der Benutzung oder Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen Gefahren für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, für die öffentlichen Entwässerungsanlagen, die mit der Wartung oder Instandhaltung betrauten Personen, den Betrieb der Anlagen, die Abwasserbehandlung oder die Gewässer, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Abwehrmaßnahmen durchzuführen.
- (5) Schlamm bzw. Fäkalabwasser aus Kleinkläranlagen oder Sammelgruben wird von der Fäkalienabfuhr der Stadt Frankfurt am Main oder deren Beauftragten abgesaugt und abgefahren. Die Abfuhr ist so rechtzeitig zu beantragen, dass das Überlaufen und dadurch eintretende Gefahren und Belästigungen ausgeschlossen sind.

#### § 4

##### **Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:
  - a) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
  - b) für Abwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
  - c) für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung benutzt wird,
  - d) für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 37 (4) Hessisches Wasser-gesetz oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird,
  - e) für Niederschlagswasser, das verwertet wird. Dabei entstehendes Schmutzwasser unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang können auf schriftlichen Antrag befristet oder wider-ruflich erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Durchfüh-rung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung lässt die Beitragspflicht unberührt.

#### § 5

##### **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht und aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses gerechtfertigt ist.

#### § 6

##### **Art des Anschlusses**

- (1) Jedes Grundstück, für das ein Anschlusszwang nach § 2 Abs. 1 besteht, ist gesondert und unmittelbar durch einen Anschlusskanal an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen. Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Entwä-serungsanlage und deren Benutzung (Anschlussgenehmigung).
- (2) Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag gestatten, dass meh-re Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden. In diesem Fall müssen die beteiligten Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen den gemeinsamen Anschlusskanal auf dem jeweils fremden Grundstück durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasteintragungen sichern lassen. Jede/jeder der beteiligten Grundstückseigentümer/Grundstücks-eigentümerinnen gilt dann als Anschlussnehmer/ Anschlussnehmerin. Die Eintragung der Grunddienst-barkeiten ist der Stadt mit dem Antrag auf Ausnahme nachzuweisen.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Stadt ist berechtigt für gemeinsame Anschlusskanäle und Grundleitungen sowie deren Unterhalts-pflicht Auflagen festzusetzen.
- (5) Die Stadt bestimmt die Anzahl und Lage der Revisionschächte (Einstiegsschächte nach den anerkannten Regeln der Technik, so nah wie möglich hinter der Grundstücksgrenze) bzw. Reinigungsöffnungen (im Falle von Grenzbebauung) nach den Verhältnissen und der Nutzung des einzelnen Grundstücks. Revisi-onsschächte wie auch Reinigungsöffnungen müssen jederzeit zugänglich und bis auf die Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.

- (6) Anschlusskanäle innerhalb des öffentlichen Geländes sollen mit ihrer Oberkante mindestens 1,80 m unter der Straßenoberfläche liegen, sofern nicht aus technischen Gründen eine andere Tiefenlage der Anschlusskanäle erforderlich wird, und zwischen dem Revisionsschacht und dem Anschluss an den öffentlichen Kanal geradlinig und in einem gleichmäßigen Gefälle (in der Regel zwischen 1 % und 5 %) verlegt sein. Es sollen in der Regel Steinzeug-Rohre, andere Materialien nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Absprache und mit Einverständnis der Stadt, eingesetzt werden.

### § 7

#### **Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle im öffentlichen Gelände**

- (1) Der Anschlussnehmer lässt die Anschlusskanäle auf eigene Kosten herstellen. Die im öffentlichen Gelände liegenden Anschlusskanäle dürfen nur auf schriftlichen Antrag von Fachfirmen, die eine gültige Sachkundebescheinigung der Stadtentwässerung Frankfurt am Main besitzen, hergestellt, erneuert, geändert, instandgesetzt oder beseitigt werden. Die Bescheinigung wird jeweils für ein Jahr ausgestellt.
- (2) Das Setzen eines neuen Anschlusselements an den öffentlichen Kanal sowie das Instandsetzen eines Anschlusselements erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Hierfür anfallende Kosten trägt der/ die Anschlussnehmer/ in gemäß § 34a.
- (3) Anträge sind bei der Stadt Frankfurt am Main – Stadtentwässerung Frankfurt am Main – unter Verwendung der dort erhältlichen Vordrucke zu stellen. Das Datum des Baubeginns ist spätestens zwei Wochen vorher und das voraussichtliche Ende der Arbeiten ist spätestens eine Woche vorher der Stadtentwässerung Frankfurt am Main mitzuteilen. Nach Abschluss der Kanalarbeiten darf die Verfüllung erst erfolgen, wenn die Stadtentwässerung Frankfurt am Main die Baustelle besichtigt oder auf eine Besichtigung verzichtet hat. Bei der Besichtigung ist die Anwesenheit des Bauleiters oder eines qualifizierten Vertreters erforderlich. Über die Besichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, in die auch angetroffene Mängel und die Frist zu ihrer Beseitigung aufzunehmen sind. Eine Nachbesichtigung kann angeordnet werden.
- (4) Vor der ersten Inbetriebnahme nach der Errichtung oder einer wesentlichen Änderung des Anschlusses hat der Anschlussnehmer die Dichtheit des Anschlusskanals prüfen zu lassen und unaufgefordert nachzuweisen. Dichtheitsprüfungen sind durch Druckprüfungen mit Wasser oder Luft nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN- Normen und Euro-Normen durchzuführen. Sollte die Prüfung aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Kamerainspektion zugelassen werden. Der erfolgreiche Dichtheitsnachweis ist unaufgefordert bei der Stadt einzureichen.
- (5) Eine Betriebsstörung oder Beschädigung der Anschlusskanäle ist unverzüglich zu melden. Werden zur Beseitigung von Verstopfungen oder aus sonstigen Gründen zu Untersuchungszwecken Aufgrabungen im öffentlichen Gelände erforderlich, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Kosten hierfür trägt einschließlich der Straßenwiederherstellung der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin.
- (6) Nicht mehr benutzte Anschlusskanäle sind auf Kosten der/ des Anschlussnehmers/in am öffentlichen Kanal fachgerecht dauerhaft zu verschließen. Die Art des Verschlusses (gemauert, Roboterverfahren, offene Bauweise, Verdämmung) ist mit der Stadt abzustimmen.
- (7) Die Unterhaltung (reinigen, spülen, untersuchen, überwachen und instand halten) des im öffentlichen Gelände liegenden Teiles der Anschlusskanäle ist Sache der Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen und gehört zu der Instandhaltungs- und Reinhaltungspflicht gemäß § 9 der Satzung.
- (8) Die nach dem Hessischen Wassergesetz vorzunehmende Überprüfung der im öffentlichen Gelände liegenden Zuleitungskanäle führt die Stadt im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 (2) selbst durch. Die allgemeine Untersuchungspflicht der Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer nach Abs. (5) wird dadurch nicht berührt.

### § 8

#### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die auf dem einzelnen Grundstück erforderlichen Entwässerungsanlagen müssen nach den Vorschriften dieser Satzung, den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses hergestellt, erneuert, geändert, instandgesetzt, beseitigt, betrieben und unterhalten werden. Maximale Rückstauhöhe ist Straßenoberkante, bezogen auf den Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungsanlage hat sich jeder Anschlussnehmer/jede Anschlussnehmerin durch den Einbau einer Rückstausicherung selbst zu schützen.
- (2) Ist ein Anschluss nach Änderung der öffentlichen Entwässerungsanlage herzustellen, dürfen die Arbeiten auf dem Grundstück erst begonnen werden, nachdem der neue Anschlusskanal im öffentlichen Gelände fertig gestellt und die Baugenehmigung erteilt ist. Besteht eine Sperre, an einen Anschlusskanal anzuschließen, so gilt das Gleiche bis die Sperre aufgehoben ist.

## § 9

**Instandhaltung und Reinigung der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

- (1) Die Benutzungspflichtigen, insbesondere die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen haben die Grundstücksentwässerungsanlagen, dazu gehören auch die Zuleitungskanäle i. S. d. § 37 (2) Hessisches Wassergesetz, stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten, zu reinigen und zu spülen. Die Dichtheit der Anlagen – insbesondere der im Erdreich verlegten Anlagen – ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Die nach dem Hessischen Wassergesetz vorzunehmende Überprüfung der auf dem Grundstück liegenden Zuleitungskanäle führt die Stadt im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 (2) selbst durch. Die allgemeine Instandhaltungs- und Reinigungspflicht der Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer nach Abs. (1) wird dadurch nicht berührt.
- (3) Wesentliche Änderungen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sind der Stadt anzuzeigen.

## § 10

**Benutzungsbeschränkungen**

- (1) In die öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen Abwässer und Stoffe, die die mit der Wartung und Instandsetzung der Anlagen beauftragten Personen oder Anlagen gefährden, die Benutzbarkeit der Anlagen beeinträchtigen oder die Reinigung der Abwässer erschweren, nicht eingeleitet oder eingebracht werden. Das Gleiche gilt für Stoffe, deren Einleitung durch wasserrechtliche Bestimmungen untersagt ist oder die eine Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Rückstände beeinträchtigen.
- (2) Unter das Verbot nach Absatz 1 fallen insbesondere
  1. Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Entwässerungsanlagen führen können, wie z. B. Kalk, Zement, Kaolin, Schleifsand, Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Müll und Küchenabfälle - auch in zerkleinertem Zustand,
  2. Stoffe aus Abscheideanlagen und Abfall und Müllzerkleinerern, Lumpen, Schlachtabfälle, Abfälle aus Tierhaltungen,
  3. Abwässer und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, wie z. B. Säuren, Laugen, Beizereiabwässer und Jauche,
  4. der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen, Dampfkessel und Überlaufleitungen von Feuerungsanlagen,
  5. Stoffe, die feuergefährlich, explosiv, giftig, fett- und ölhaltig, seuchenverdächtig oder radioaktiv sind,
  6. Stoffe, die hemmend auf die biologische Abwasserreinigung wirken,
  7. Stoffe, die im Gewässer toxisch, persistent oder bioakkumulativ wirken.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 erstreckt sich auf das Einleiten und Einbringen von Abwasser mit Stoffen oder Eigenschaften der dort beschriebenen Eignung in Schmutz- und Mischwasserkanäle - vorbehaltlich des Absatzes 4 -, soweit nicht für die Stoffe oder Eigenschaften Grenzwerte nach dieser Satzung festgelegt sind und diese nicht überschritten werden.

*Physikalische und chemisch-physikalische Grenzwerte*

1.	Temperatur .....	35° C
2.	pH-Wert .....	6,0 – 10,0
3.	Absetzbare Stoffe bei nichthäuslichem Abwasser .....	1,0 ml/l
4.1	Cyanid (CN) leicht freisetzbar .....	0,2 mg/l
4.2	Cyanid (CN) gesamt .....	5,0 mg/l
5.	Lösungsmittel	
5.1	BTEX und C5-C10-Kohlenwasserstoffe, bestimmt mittels Gaschromatographie .....	10 mg/l
5.2	LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), bestimmt mittels Gaschromatographie .....	1,0 mg/l
5.3	Organische Halogenverbindungen bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX oder SPE-AOX) .....	1,0 mg/l

6.1	Kohlenwasserstoffindex .....	20 mg/l
6.2	Schwerflüchtige lipophile Stoffe ..... an der Übergabestelle zur öffentlichen Entwässerungsanlage	100 mg/l
6.3	Schwerflüchtige lipophile Stoffe ..... am Ablauf von Abwasserbehandlungs- und Abscheideranlagen	250 mg/l
7.	Phenolindex .....	20 mg/l
8.	Sulfat .....	400 mg/l
9.	Arsen (As) .....	0,1 mg/l
10.	Blei (Pb) .....	2,0 mg/l
11.	Cadmium .....	0,5 mg/l
12.	Chrom (Cr) ..... Chromate sind zu reduzieren und dürfen nur spurenweise nachweisbar sein.	2,0 mg/l
13.	Eisen (Fe) .....	20 mg/l
14.	Kupfer (Cu) .....	2,0 mg/l
15.	Nickel (Ni) .....	2,0 mg/l
16.	Quecksilber (Hg) .....	0,05 mg/l
17.	Silber (Ag) .....	0,5 mg/l
18.	Zink (Zn) .....	5,0 mg/l
19.	Zinn (Sn) .....	3,0 mg/l

Höhere Grenzwerte können im Einzelfall - bei Beachtung des Absatzes 1 - unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles vertretbar ist.

- (4) Geringere als die in Absatz 3 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies gemäß Absatz 1 nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Zur Sicherstellung der Grundsätze nach Absatz 1 können im Einzelfall auch Höchstmengen der Schmutzfracht für die tägliche Einleitung festgesetzt werden. Eine Verdünnung des Abwassers zum Zwecke der Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.
- (5) Für nicht in Absatz 3 aufgeführte Stoffe können Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt werden.
- (6) Durch besondere Vereinbarung zwischen der Stadt und einem Grundstückseigentümer, der nicht zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet ist, oder einem Verpflichteten, für eine im Einzelfall nicht berechtigte Einleitung, darf insoweit das Einleiten von Abwässern und Stoffen des Abs. 1 zugelassen werden, wenn mit Vorkehrungen der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen ermöglicht werden kann.
- (7) Die Einleitung von Abwässern kann untersagt werden, sobald und soweit dies wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer erforderlich ist, um den Zweck des Verbotes nach Absatz 1 nicht zu gefährden. Die Stadt kann zur Sicherstellung der Grundsätze nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Absätze 2 - 5 Vorbehandlungsanlagen und Grenzwerte auch für Abwasserteilströme vorschreiben.
- (8) Die Benutzungspflichtigen haben der Stadt unverzüglich jede wesentliche Änderung der Beschaffenheit, der Menge oder des zeitlichen Anfalles der gewerblichen und industriellen Abwässer unter genauer Beschreibung der Änderung mitzuteilen. Die Unschädlichkeit der Änderung ist auf Anforderung nachzuweisen.
- (9) Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind, wenn hierfür getrennte öffentliche Entwässerungsanlagen bestehen, gesondert abzuleiten. Die Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle - auch über Hof- und Straßeneinläufe - ist verboten. Abwasser darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen eingeleitet werden.
- (10) In Kleinkläranlagen und Sammelgruben darf nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Abwasser aus Kleinkläranlagen oder Sammelgruben, das diesen Voraussetzungen nicht entspricht, hat der/die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin, auf seine/ihre Kosten einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

## § 11

### Einleitung von Grundwasser und Drainagewasser

Die Einleitung von Grundwasser und Drainagewasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist nicht zulässig. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag durch die Stadt erteilt werden. Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

## § 12

**Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasserüberwachung**

- (1) Der Stadt obliegt es, die Grundstücksentwässerungsanlagen, wozu auch die Abwasserbehandlungsanlagen gehören, zu überprüfen und die Abwässer zu überwachen. Dies gilt auch für die Überprüfung der Zuleitungskanäle im Sinne des Hessischen Wassergesetzes z. B. mittels TV-Befahrung. Den Zeitpunkt der durchzuführenden Zuleitungskanalüberwachung gemäß § 7 (8) und § 9 (2) dieser Satzung bestimmt die Stadt. Die Überwachung wird gebietsweise durchgeführt und erfolgt ausschließlich vom Hauptkanal aus. Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit der Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Schächte und Messstellen, müssen stets zugänglich sein.
- (2) Die Überwachung der Zuleitungskanäle erfolgt über den Hauptkanal und umfasst die Durchführung, Dokumentation und Auswertung der Zuleitungskanalinspektion bis zur technisch vom Hauptkanal aus erreichbaren Tiefe. Kann der Zuleitungskanal, weil er so stark beschädigt ist oder aus technischen Gründen nicht vollständig durch die Stadt inspiziert werden, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin verlangen, den restlichen nicht befahrenen Teil des Zuleitungskanals in eigener Verantwortung nach Vorgaben der Stadt und auf eigene Kosten zu untersuchen bzw. den Zuleitungskanal in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dies der Stadt innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist nachzuweisen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Konnte bei der Überprüfung kein Anschluss am öffentlichen Kanal festgestellt werden, muss der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin seinen/ihren Anschluss nachweisen.
- (3) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, alle für die Überprüfung des Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserverhältnisse auf dem Grundstück erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt kann im Einzelfall von den Benutzungspflichtigen verlangen, dass im Rahmen der Überwachung Unterlagen und technische Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Fällt gewerbliches oder industrielles Abwasser an, kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten der Benutzungspflichtigen
  1. zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit der Abwässer Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßigem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden. Die diesbezüglichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und dergleichen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Aufforderung den Beauftragten der Stadt vorzulegen,
  2. Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtung von Messstellen sowie zur Beseitigung von Verstopfungen in den Anschlusskanälen eingebaut werden.
- (5) Die Stadt führt im Rahmen der Abwasserüberwachung eigenständig Messungen und Untersuchungen durch. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Abwasserproben aus den Grundstücksentwässerungsanlagen zu entnehmen.
- (6) Wird auf dem Grundstück ein Zustand angetroffen, der einen Verstoß im Sinne des § 10 Absatz 1 erwarten lässt, ordnet die Stadt geeignete Abwehrmaßnahmen an.
- (7) Werden bei der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere bei den Zuleitungskanälen Schäden festgestellt, ist die/ der Anschlussnehmerin/ Anschlussnehmer verpflichtet, die festgestellten Mängel auf Anordnung der Stadt zu beseitigen. Im Übrigen kann die Stadt zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

## § 13

**Haftung**

Die Benutzungspflichtigen haften für alle Schäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund solcher Schäden geltend gemacht werden. Weitergehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## § 14

**Betriebsstörungen**

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse, wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Stauungen im Wasserablauf und dergleichen, wird von der Stadt keine Entschädigung oder Minderung der Gebühren gewährt.

### **III. Abgaben und Kostenerstattungen**

#### **1. Allgemeines**

##### **§ 15**

#### **Beitrags- und Gebührentatbestände**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung (Schaffung) der öffentlichen Entwässerungsanlagen ist ein Kanalanschlussbeitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung, wenn sie nicht nur vorübergehende Vorteile bietet, zu entrichten (§ 11 KAG).
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen und der Fäkalienabfuhr sind zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach § 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) zu entrichten. Die Kosten für die Durchführung der Überwachung der Zuleitungskanäle zählen zu den ansatzfähigen Kosten nach § 10 Abs. (2) KAG.

#### **2. Kanalanschlussbeitrag**

##### **§ 16**

#### **Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Grundstücke, die nicht angeschlossen sind, aber angeschlossen werden können, sind beitragspflichtig, wenn für sie
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
    1. nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
    2. aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Für Grundstücke im Außenbereich gilt als Grundstücksfläche die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.
- (3) Die Beitragspflicht für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit (§ 15 Abs. 1) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Anschließbarkeit des Grundstücks noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.

##### **§ 17**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und/oder Teileigentum oder Wohnungs- und/oder Teilerbbaurecht sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil oder Erbbaurechtsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

##### **§ 18**

#### **Berechnung und Höhe des Beitrages**

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche errechnet. Er setzt sich für jedes Grundstück zusammen aus:
  - a) € 1,02 für jeden angefangenen qm Grundstücksfläche zuzüglich
  - b) € 6,14 für jeden angefangenen qm zulässiger Geschossfläche.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt für Entwässerungsanlagen zur Ableitung von:
  - a) Mischwasser 100 %
  - b) Niederschlagswasser 65 %
  - c) Schmutzwasser 35 % der obigen Sätze.

## § 18a

**Geschossfläche in beplanten Gebieten (§ 30 BauGB, § 33 BauGB)**

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Dauerkleingärten), gilt 0,5,
  - c) nur Garagen oder Stellplätze oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Privatstraßen zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschoszzahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

## § 18b

**Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung der Geschossflächenzahl darauf abgestellt, was nach § 34 Baugesetzbuch unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des beitragspflichtigen Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschossflächenzahl zulässig ist. Wird die nach § 34 BauGB maximal zulässige Geschossflächenzahl durch die genehmigte oder vorhandene Bebauung überschritten, ist diese höhere Geschossflächenzahl zugrunde zu legen.
- (2) Sind nach § 34 BauGB nur Garagen oder Stellplätze oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Privatstraßen zulässig, gilt § 18a Abs. 4 lit. c) entsprechend.

## § 18c

**Geschossfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB)**

Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.

## § 18d

**Sonderregelungen**

- (1) In den nach früherem Recht vorgenommenen Verrentungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.
- (2) Ist der Kanalanschlussbeitrag nach früherem Recht wegen landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung nur zu 1/5 entrichtet worden, so sind die restlichen 4/5 nach Wegfall der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung noch nach zu erheben. Die Berechnung des Beitrages erfolgt in diesen Fällen nach den Beitrags- bzw. Gebührensätzen der erstmaligen Veranlagung.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag wird bei Grundstücken, die gemeinnützigen Sport- und Erholungszwecken dienen, bei öffentlichen Parkanlagen oder bei Kleingartenanlagen auf die Hälfte des Beitrages ermäßigt. Als Grundstücksfläche wird bei diesen Grundstücken die bebaubare Fläche angenommen.

## § 19

**Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag des Eigentümers kann der Kanalanschlussbeitrag vor Entstehen der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Kanalanschlussbeitrages gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **3. Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr, Fäkalienabfuhrgebühr, Abwasserabgabe**

#### **§ 20**

##### **Beginn und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht mit dem erstmaligen Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks (Kanalbenutzung).
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Kanalbenutzung; die Beendigung der Kanalbenutzung hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Fäkalienabfuhr entsteht mit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

#### **§ 21**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Veranlagung Eigentümer des Grundstücks ist. Tritt während eines Veranlagungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu entrichten. Dies gilt entsprechend für Vorauszahlungen nach § 26.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Beim Erlöschen, Heimfall und bei Übertragung des Erbbaurechts findet Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.
- (3) Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (4) Neben dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten sind auch sonstige zur gewerblichen oder baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte verpflichtet.
- (5) Für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Straßenaustreiber gebührenpflichtig, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (6) Gebührenpflichtiger ist außerdem, wer bezüglich des Grundstückes Schuldner des an das Wasserversorgungsunternehmen zu zahlenden Wasserentgeltes ist.
- (7) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

#### **§ 22**

##### **Ermittlung des gebührenpflichtigen Schmutzwasserverbrauchs**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem angeschlossenen Grundstück oder von einer mobilen Abwassereinrichtung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt.
- (2) Als in die öffentlichen Entwässerungsanlagen von Grundstücken bzw. mobilen Abwassereinrichtungen gelangt gelten
  - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermengen,
  - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern zugeführte Wassermengen.
- (3) Zugeführt nach Absatz 2 a) und für die Gebührenberechnung maßgebend ist die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Werden Wassermengen ohne Zählermessung abgegeben, ist der Gebührenberechnung der pauschale, eingeschätzte oder sonst durch das Versorgungsunternehmen festgestellte Wasserbezug zu Grunde zu legen. Erfolgt die Abgabe ohne oder mit einer offensichtlich unrichtigen Feststellung der Wassermenge, findet Absatz 4 Sätze 2 bis 5 und 3 entsprechend Anwendung. Die Anzeigen des Wasserzählers gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen den Angaben des Zählers und dem Durchfluss nicht mehr als + – 4 % beträgt. Prüfstelle für Wasserzähler ist das Wasserversorgungsunternehmen. Der Magistrat kann allgemein bestimmen, dass von dem Wasserversorgungsunternehmen kostenlos zur Verfügung gestellte Wassermengen, wenn sie im öffentlichen Interesse benötigt werden, von der Gebührenberechnung auszunehmen sind.
- (4) Bei Wassermengen nach Absatz 2 b) ist für die Gebührenberechnung der nachgewiesene Wasserverbrauch maßgebend. Die Wassermengen sind vom Gebührenpflichtigen durch Wasserzähler oder durch geeignete andere prüffähige Unterlagen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Stadt berechtigt, die Wassermengen zu schätzen; dies gilt auch, wenn ein Wasserzähler offenbar unrichtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (5) Von den gemäß Absätzen 3 und 4 für die Gebührenberechnung maßgebenden Wassermengen werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangten Wassermengen abgesetzt. Die Menge des nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangten Wassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen

- a) durch das Messergebnis eines Wasserzählers, der ausschließlich die nicht eingeleitete Menge misst,
- b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

Der Magistrat kann allgemein bestimmen, dass bei gewerblich genutzten Grundstücken Wassermengen in genau festzulegendem Umfang prozentual oder pauschal auch ohne besonderen Nachweis abgesetzt werden; die Vergünstigung ist auf einzelne Gewerbearten zu beschränken.

- (6) Die Wassermengen nach Absatz 2 werden der Gebührenberechnung bei landwirtschaftlichen Betrieben bis zu 30 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche mit einer Jahrespauschale von 200 m<sup>3</sup> und bei erwerbsgärtnerischen Betrieben bis zu 6 Personen einschließlich der Familienangehörigen mit einer Jahrespauschale von 300 m<sup>3</sup>, jedoch nicht mehr als die nach Absätzen 3 und 4 maßgebenden Wassermengen, zugrunde gelegt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit größerer landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei erwerbsgärtnerischen Betrieben mit größerer Personenzahl hat der Gebührenpflichtige die den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeleiteten Wassermengen durch Wasserzähler nachzuweisen; wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, wird die Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 berechnet.
- (7) Anträge gemäß Absatz 5 und 6 sind schriftlich und für jedes Abrechnungsjahr zu stellen. Die Antragsfrist endet drei Monate nach dem Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die der Berechnung eines Veranlagungszeitraumes zugrunde liegende Wassermenge prozentual um die Wassermenge gemindert werden, die anteilig zur Jahresabsetzung aufgrund von Vorjahresergebnissen erwartet wird, wenn die im Veranlagungszeitraum abzusetzende Wassermenge 100 m<sup>3</sup> überschreitet.
- (8) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass die Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens und der Stadtentwässerung Frankfurt am Main das Grundstück betreten, um Wasserzähler und sonstige Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen, bzw. dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler und sonstigen Messeinrichtungen auf dem Grundstück den Beauftragten der Stadt zum Ablesen und zur Überprüfung jederzeit zugänglich sind.
- (9) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von aus Niederschlägen stammendem Wasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte von Niederschlägen stammende Wasser zugeführt wird. Die Verwendung von aus Niederschlägen stammendem Wasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden.
- (10) Die Gebühr für die Fäkalienabfuhr wird nach der Menge des abgefahrenen Fäkalschlammes in Kubikmetern berechnet.
- (11) Wasserzähler gemäß den Absätzen 4 bis 6 sind fest installiert und geeicht. Der Gebührenpflichtige hat geeichte und fest installierte Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.

## § 23

### **Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird, berechnet.
- (2) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gelten die bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen das von Niederschlägen stammende Wasser entweder über eine direkte Leitung (z. B. Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z. B. Gehweg oder Straßensinkkasten) in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt.
- (3) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zur Hälfte als gebührenpflichtige Grundstücksfläche; das gleiche gilt für künstlich befestigte Grundstücksflächen, die eine eingeschränkte Versickerung des von Niederschlägen stammenden Wassers zulassen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwaben, Schotterrasen, Splitt- und Kiesdecken).
- (4) Soweit das von Niederschlägen stammende Wasser von bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, wird bei einem Mindestbehältervolumen von 1 m<sup>3</sup> die dort angeschlossene gebührenpflichtige Grundstücksfläche nach Absatz 1 um eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> je volle 1,0 m<sup>3</sup> Behältervolumen reduziert. Die maximale Reduzierung darf die tatsächliche Größe der angeschlossenen Fläche nicht überschreiten.
- (5) Bei der Ermittlung der zu reduzierenden Fläche gemäß Absatz 4 werden folgende Sachverhalte unterschieden:
  - a) Bei Zisternen ohne Brauchwassernutzung erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen gebührenpflichtigen Grundstücksfläche um 10 m<sup>2</sup> je volle 1,0 m<sup>3</sup>.

- b) Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung erfolgt keine Reduzierung der angeschlossenen gebührenpflichtigen Grundstücksfläche.
- c) Eine Reduzierung der angeschlossenen gebührenpflichtigen Grundstücksfläche um 10 m<sup>2</sup> je volle 1,0 m<sup>3</sup> kann bei Zisternen mit Brauchwassernutzung nur auf Antrag erfolgen, wenn der Nachweis der in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleiteten von als Brauchwasser verwendeten Wassermengen gemäß § 22 (4) erbracht wird. Der Antrag ist schriftlich und für jeden Veranlagungszeitraum zu stellen. Die Antragsfrist endet drei Monate nach dem Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides.
- (6) Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes von Niederschlägen stammendes Wasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Entwässerungsanlagen besteht. Wenn ein Überlauf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen besteht, so wird auf Antrag mit entsprechendem Nachweis der Flächenansatz für diese Flächen um 50 % verringert. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Antragsfrist endet drei Monate nach dem Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides.
- (7) Die nach den Absätzen 1 bis 6 zu ermittelnden gebührenpflichtigen Grundstücksflächen werden auf volle m<sup>2</sup> abgerundet.
- (8) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann die Stadt von dem Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten bzw. überbauten und künstlich befestigten Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
- (9) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie gelten vom ersten Tag des Monats der dem Monat des Eingangs der Änderungsmitteilung bei der Stadt folgt.

#### § 24

##### **Gebührensatz**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser € 1,45. Sie enthält auch die Aufwendungen für die Abwasserabgabe.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter gebührenpflichtige Grundstücksfläche € 0,50 pro Jahr.
- (3) Die Gebühr für die Fäkalienabfuhr beträgt für jeden Kubikmeter € 15,90 einschließlich der Abwasserabgabe.
- (4) Kann aus Gründen, die der an die Fäkalienabfuhr angeschlossene Anschlussnehmer zu vertreten hat, die Grubenentleerung nicht vorgenommen werden (vergebliche Anfuhr), wird der Zeitaufwand gemäß mit € 80,00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Die erste Stunde wird voll in Ansatz gebracht. Jede weitere angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde verrechnet. Zum Zeitaufwand gehören die An- und Abfahrt.

#### § 25

##### **Haftung und Abwälzung bei Verlust der Abgabenvergünstigung**

- (1) Führt eine unzulässige Einleitung zum Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG), so ist der Zuleiter gemäß § 2 Absatz 2 HABwAG zu der Abgabenerhöhung heranzuziehen. Mehrere Zuleiter haften entsprechend ihrem Anteil.
- (2) Ist der Zuleiter nicht zu ermitteln, gehen die Aufwendungen für den Verlust der Abgabenhalfierung in die Schmutzwassergebühr ein.

#### § 26

##### **Veranlagung, Vorauszahlung, Bescheid**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasser- und Schmutzwassereinleitung wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist der Abrechnungszeitraum für den Verbrauch des von dem Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Wassers. Der Gebührenbescheid über die Schmutzwassergebühr bestimmt das individuelle Abrechnungsjahr.
- (3) Der Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr entspricht dem Veranlagungszeitraum der Schmutzwassergebühr. Wenn vom Wasserversorgungsunternehmen kein Wasser zur Verfügung gestellt wird, ist der Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr das Kalenderjahr.
- (4) Bei Veranlagung zur Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr für einen längeren als zweimonatlichen Zeitraum sind Vorauszahlungen zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühr wird nach dem Wasserverbrauch des letzten Veranlagungszeitraumes ermittelt wird.

Sie können von der veranlagenden Stelle während des Veranlagungszeitraumes dem tatsächlichen Wasserverbrauch angepasst werden, wenn erhebliche Unterschiede zwischen dem laufenden Wasserverbrauch und dem monatlichen Durchschnittsverbrauch des letzten Veranlagungszeitraumes offenkundig sind. Die Höhe der Vorauszahlungen für die Niederschlagswassergebühr wird nach der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche gemäß § 23 ermittelt. Ist die Summe der für einen Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen größer oder kleiner als die Gebührensschuld, so muss der Unterschiedsbetrag im neuen Veranlagungszeitraum mit der Vorauszahlung nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ausgeglichen werden.

- (5) Die Gebühren werden durch Bescheide geltend gemacht. Der Bescheid kann maschinell hergestellt und ohne individuelle Unterschrift versandt werden.

#### § 27

### **Fälligkeit der Gebühr, Zahlung**

Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern auf dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist.

#### § 28

### **Abwälzung der Abwasserabgabe auf unmittelbare Einleiter in ein Gewässer**

Aufwendungen zur Abwasserabgabe, die der Stadt gemäß § 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz für Dritte entstehen, sind von den Einleitern in der im Abwasserabgabenbescheid des Landes festgesetzten Höhe zu erstatten.

### **4. Gebühr für genehmigungspflichtige Grundwassereinleitungen und erlaubte Einleitung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind**

#### § 29

### **Beginn und Erlöschen der Gebührenpflicht**

Bei Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen durch genehmigtes Einleiten von Grundwasser (§ 11) und erlaubter Einleitung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind [§ 55 (3) Wasserhaushaltsgesetz] beginnt die Gebührenpflicht mit der Vornahme der Einleitung; sie erlischt mit dem Abschluss der Einleitung.

#### § 30

### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wem die Genehmigung nach § 11 dieser Satzung oder die Erlaubnis zur Beseitigung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind [§ 55 (3) Wasserhaushaltsgesetz] erteilt wurde. Im Falle einer Einleitung ohne die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis ist gebührenpflichtig, der/diejenige, in dessen/deren Interesse die Einleitung erfolgt ist und der/diejenige, der/die die Einleitungshandlung vorgenommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 31

### **Berechnung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge des Grundwassers berechnet, das in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird.
- (2) Die eingeleitete Wassermenge hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 22 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 über Nachweis und Schätzung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Wassermengen finden Anwendung.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen. Den Beauftragten der Stadtentwässerung Frankfurt am Main ist jederzeit der Zutritt zur Einleitungsstelle und den Wasserzählern oder sonstigen Messeinrichtungen zu gestatten. Der Gebührenpflichtige hat alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gebühr für die Einleitung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind, wird nach der eingeleiteten Menge berechnet.

#### § 32

### **Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr für die Einleitung nach § 29 beträgt für jeden Kubikmeter Grundwasser:
  1. bei Einleitung in den Misch- oder Schmutzwasserkanal € 1,45
  2. bei Einleitung in den Regenwasserkanal € 0,88
- (2) Die Gebühr für die Einleitung nach § 29 beträgt für jeden Kubikmeter flüssiger Stoffe, die keine Abwasser sind, € 32,50.

## § 33

**Veranlagungszeitraum**

Veranlagungszeitraum bei kürzerer als einen Monat andauernder Einleitung ist die Zeitspanne der Einleitungsdauer. Bei längerer als einen Monat andauernder Einleitung ist der Veranlagungszeitraum ein Monat.

## § 34

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern auf dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist.

**5. Kostenerstattungen**

## § 34a

**Kostenerstattung Anschlusskanäle und Abwasserüberwachung**

- (1) Die Kosten für das Setzen eines neuen Anschlusselements an den öffentlichen Kanal hat der Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu tragen. Diese Kosten sind in den gemäß §§ 15 ff. zu erhebenden Beiträgen und Gebühren nicht enthalten. Sie werden durch Heranziehungsbescheid geltend gemacht und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kosten der Abwasserüberwachung (§ 12 Absatz 5) für Überprüfungen auf oder an dem Grundstück, An- und Abfahrt und Untersuchung der Proben hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu tragen, falls das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen führt. Die Kostensätze und der Berechnungsmaßstab werden öffentlich bekannt gemacht. Die Kosten werden durch Heranziehungsbescheid geltend gemacht und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**6. Gemeinsame Vorschriften**

§ 35 ist entfallen

## § 36

**Anzeigepflicht**

Der Abgabepflichtige hat Änderungen, die auf die Abgabepflicht von Einfluss sind, innerhalb von vier Wochen der veranlagenden Stelle anzuzeigen.

## § 37

**Härteausgleich**

Wenn im Einzelfall die Höhe des Kanalanschlussbeitrages oder der Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser oder der Gebühr für genehmigungspflichtige Grundwassereinleitung oder der Fäkalienabfuhrgebühr oder der Kostenerstattung Anschlusskanäle und Abwasserüberwachung zu einer unbilligen Härte führen würde, können diese Forderungen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

**IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 38

**Übergangsbestimmungen**

In den Stadtbezirken Fechenheim und Schwanheim, letzterer mit Ausnahme der Siedlung Goldstein zwischen Rheinlandstraße und Autobahn, wird für Grundstücke, die bis zum 01.04.1943 bebaut wurden und erst künftig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können, der Kanalanschlussbeitrag nicht erhoben. Dies gilt auch, wenn die Grundstücke vorher an eine vorläufige öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen waren.

## § 39

**Verbotene Stoffe in den öffentlichen Entwässerungsanlagen**

Gelangen Stoffe, deren Einleitung oder Einbringung nach den Bestimmungen dieser Satzung verboten ist, in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (z. B. durch Auslauf von Behältern oder bei Unfällen u. a. innerhalb des Grundstücks oder im öffentlichen Gelände), so ist die Stadtentwässerung Frankfurt am Main unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 40

**Zwangsmittel**

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gilt das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

## § 41

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §§ 2, 3 verstößt,
  2. den Anschluss abweichend von den Festsetzungen der Stadt oder den sonstigen Bestimmungen des § 6 herstellt,
  3. Anschlussleitungen entgegen § 7 im öffentlichen Gelände selbst herstellt, ändert, instand setzt, beseitigt oder sonstige Verpflichtungen nach § 7 nicht erfüllt,
  4. den Anordnungen gemäß § 8 nicht nachkommt, insbesondere Grundstücksentwässerungsanlagen abweichend von dieser Vorschrift herstellt, instand setzt, erneuert, ändert, beseitigt oder betreibt,
  5. den Verpflichtungen gemäß § 9 nicht nachkommt,
  6. gegen Bestimmungen des § 10 verstößt oder Auflagen, Bedingungen bzw. Anordnungen nach dieser Vorschrift nicht erfüllt,
  7. Grundwasser entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung einleitet,
  8. einer Mitwirkungs- bzw. Duldungspflicht nach § 12 nicht nachkommt,
  9. die Änderung gemäß § 36 nicht anzeigt,
  10. die Benachrichtigung gemäß § 39 unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis € 10.000,- geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat - Ordnungsamt.

## § 42

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlässt der Magistrat.

## § 43

**Hinweis auf die Abfallbeseitigungssatzung**

Die Satzung über die Abfallbeseitigung durch die Stadt Frankfurt am Main bleibt von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## § 44

**Datenschutzregelungen**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren und Beiträge nach dieser Satzung erhebt und verarbeitet der Eigenbetrieb Stadtentwässerung erforderliche personenbezogene Daten nach den Regelungen des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG).

## § 45 \*

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29.10.1982

DER MAGISTRAT  
Dr. Wallmann  
Oberbürgermeister

\* Klarstellung zu § 45: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Beschlussfassung vom 21.10.1982.

## **Durchführungsbestimmungen zur Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main**

Zur Durchführung der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main wird gemäß § 42 der Satzung Folgendes bestimmt:

**I. Gemeinsame Anschlüsse**

zu § 6 Absatz 2

Gestattungen sind nur unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen.

## II. Berechnung der Gebühr

### 1. zu § 22 Absatz 3 Satz 6

Für das gemäß § 8 Abs. 4 des Wasser-Konzessions-Vertrages zwischen der Stadt Frankfurt am Main und der Stadtwerke Frankfurt am Main GmbH vom 28.05.1996 von der Mainova AG kostenlos abgegebene Wasser für

- a) Feuerlöschzwecke,
- b) Feuerlöschübungszwecke,
- c) öffentliche Straßenbrunnen im Umwälzbetrieb sind keine Schmutzwassergebühren zu berechnen.

### 2. zu § 22 Absatz 4 letzter Satz

In den Fällen, in denen die Einleitung von Abwassermengen durch von Personen erzeugte häusliche Abwässer verursacht wird, wird die Schätzung durch folgende Werte ersetzt:

Wohnende	pro Person	150 Liter/Tag
Beschäftigte	pro Person	80 Liter/Tag

### 3. zu § 22 Absatz 5 Satz 3

Für folgende Betriebe werden nachstehende Nachlässe vom Frischwasserbezug festgesetzt:

Wäschereibetriebe	10 %
Metzgereibetriebe	10%
Bäckereien/Konditoreien	pauschal 60 m <sup>3</sup> jährlich

### 4. zu § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 5 c und 6

Anträge und Nachweise sind jährlich für das Abrechnungsjahr schriftlich bei der Stadtentwässerung Frankfurt am Main zu stellen bzw. zu führen, die über die Anträge auf Absetzung von Wassermengen, die nicht dem Kanal zugeführt werden, entscheidet.

## III. Festsetzung, Bescheid, Anschlusskosten

### 1. zu den §§ 22, 26 Absatz 5 und § 31

Die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr wird durch die Stadtentwässerung Frankfurt am Main durch Bescheid festgesetzt. Die Versendung der Gebührenbescheide und der Gebühreneinzug erfolgen durch die Mainova AG als Verwaltungshelfer. Die Versendung kann zusammen mit der Jahresverbrauchsabrechnung der Mainova erfolgen.

### 2. zu § 34a Absatz 1

Die Anschlusskosten vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze können bei nachgewiesenen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin in Raten entrichtet werden. Der Gesamtbetrag muss jedoch längstens in drei Jahren ab Fälligkeit getilgt sein. § 234 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung (AO 77) vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

## IV. Härteausgleich

### zu § 37

Bei Billigkeitsmaßnahmen nach § 37 sind bei Kanalanschlussbeiträgen, Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren und Fäkalienabfuhrgebühren die jeweils für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

## V. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen vom 12.11.2014, Amtsblatt Nr. 48, Seite 1294 vom 25.11.2014 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 15.11.2018

Klaus Oesterling  
- Stadtrat -

# Allgemeinverfügung

Gemäß §§ 1, 2, 6 und 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG, GVBl.I, 2005 S. 14 vom 25.01.2005), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main folgende Verfügung:

**In der Silvesternacht 2018/2019 gelten in der Zeit  
von 31.12.2018 von 21:00 Uhr bis 01.01.2019 03:00 Uhr**

für den aus dem anliegenden Plan im Detail ersichtlichen räumlichen Bereich in Frankfurt am Main bestehend aus:

⇒ der Brücke Eiserner Steg einschließlich beider vorgelagerter Brückenköpfe, folgende Regelungen für Besucher dieses Bereichs

- a) Das Mitführen von Feuerwerk der Kategorie 2 und höher (siehe § 6 Absatz 6 Buchstabe a der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz) ist untersagt.
- b) Das Mitführen von Tragebehältnissen (wie Rucksäcke, Taschen, Beutel, Tüten etc.) mit einem Fassungsvermögen von mehr als drei Litern ist untersagt.

Von diesen Verboten können die polizeilichen Einsatzkräfte vor Ort in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere dem Transport von medizinisch notwendigen Gegenständen, Befreiungen gewähren.

**Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird gemäß Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG) § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 69 und § 72 die Wegnahme (§ 77) des nicht zulässigen Gegenstandes angedroht.

Andere gesetzliche Verbote, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und des Sprengstoffrechts, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können zu den Öffnungszeiten beim Ordnungsamt, Gewerbeangelegenheiten / Service-Center Veranstaltungen (SCV) / Versammlungsrecht, Abt. 32.23, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, eingesehen werden.

Frankfurt am Main, den 10.12.2018

Markus Frank  
Stadtrat für Wirtschaft, Sport,  
Sicherheit und Feuerwehr





Liebe Leserinnen und Leser,  
ein friedliches Weihnachtsfest  
und ein erfolgreiches neues Jahr  
wünschen Ihnen

**Redaktion und Druckerei  
des Amtsblattes der Stadt Frankfurt am Main**

## Bereithaltung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) sowie von Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungspläne und für sonstige Satzungen

Das Stadtplanungsamt bleibt in der Zeit vom 22.12.2018 bis einschließlich 01.01.2019 geschlossen.

Die Planauskunft des Stadtplanungsamtes ist daher am

**Donnerstag, den 27. Dezember 2018  
nicht geöffnet.**

Ab **Donnerstag, den 3. Januar 2019** werden die rechtsverbindlichen Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach dem BauGB, wie Veränderungssperren und Erhaltungssatzungen sowie Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne und für sonstige Satzungen nach dem BauGB sowie der Baulückenatlas wieder zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Diese Inhalte können Sie auch online unter der Adresse [www.planAS-frankfurt.de](http://www.planAS-frankfurt.de) abrufen.

**Der Magistrat  
Stadtplanungsamt**



**Stadt Frankfurt am Main –  
Hauptamt und Stadtmarketing  
60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –**

(Anschriftenfeld)

## Inhalt

- „Unsere Bäume nehmen alles mit!“  
(Seite 1887)
- Öffentliche Ausschreibungen  
(auf den Seiten 1888 bis 1902)
- Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 916  
(auf den Seiten 1902 bis 1904)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main  
(auf den Seiten 1904 bis 1908)
- Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main  
(auf den Seiten 1908 bis 1923)
- Durchführungsbestimmungen zur Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main  
(auf den Seiten 1923 bis 1924)
- Allgemeinverfügung  
(auf den Seiten 1924 bis 1925)
- Bereithaltung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) sowie von Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungspläne und für sonstige Satzungen  
(Seite 1926)

## Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.  
Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, Telefax: 069 / 212 - 34 124, E-Mail: [amtsblatt@stadt-frankfurt.de](mailto:amtsblatt@stadt-frankfurt.de), Internet: [www.frankfurt.de](http://www.frankfurt.de). Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing; Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.